



Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 6. Februar 2023 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Alfred Koller
Anwesend: 49 Ratsmitglieder, einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.15 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Regina Dörig

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2022	2
3. Revision der Verordnung zum Jagdgesetz	3
4. Revision der Verordnung über die Urnenabstimmung (VUA)	21
5. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2023	23
6. Programmvereinbarungen 2022	24
7. Landrechtsgesuche	25
8. Mitteilungen und Allfälliges	26

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Koller: Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrätin Patricia Fritsche-Manser, Appenzell

Stimmberechtigt: 48

Absolutes Mehr: 25

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2022

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

1/2023: Antrag Standeskommission
1/2023: Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie,
Raumplanung, Umwelt
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, geht auf die wichtigsten Punkte der Vorlage ein, welche die Standeskommission in der Verordnung zum Jagdgesetz anpassen will. Es soll zum einen die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Irrtumsabschüsse künftig über das Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden können. Dies soll die betroffenen Jägerinnen und Jäger weniger belasten und die Verfahrenskosten senken. Im Weiteren soll zur Steigerung der Effizienz der Rotwildjagd die Drück- und Treibjagd auf den Hirsch ermöglicht werden. Als dritter Revisionspunkt soll eine möglichst klare Trennung zwischen der Wildhut und der Jagdverwaltung erreicht werden. Eine komplette Trennung ist zur Sicherstellung der erforderlichen gegenseitigen Vertretungen nicht möglich. Mit der Revision wird auch eine Neueinbettung der freiwilligen Jagdaufsicht angestrebt. Die Jagdaufseherinnen und -aufseher sollen von jagdpolizeilichen Aufgaben befreit und künftig Jagdhelferinnen und -helfer genannt werden. Schliesslich sieht die Revisionsvorlage auch die Bereinigung von einzelnen überholten und schlecht vollziehbaren Bestimmungen vor. Die BauKo befürwortet grossmehrheitlich den Antrag der Standeskommission, die Revision der Verordnung zum Jagdgesetz zu verabschieden.

Bauherr Ruedi Ulmann erwähnt ebenfalls kurz die mit der Vorlage angestrebten Ziele. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden die Jagd und die Jagdaufsicht voneinander getrennt. Die Jagd- und Fischereiverwaltung soll in das Amt für Umwelt integriert werden, sodass die sachlich eng beieinander liegenden Themen Umwelt, Jagd und Fischerei unter einem Dach bearbeitet werden und damit der Austausch innerhalb der Verwaltung verbessert wird. Bauherr Ruedi Ulmann ruft den Grossen Rat dazu auf, auf die Vorlage einzutreten, diese sachlich zu diskutieren und zu verabschieden. Auf diese Weise kann der Grosse Rat mithelfen, dass in der Bevölkerung im Zusammenhang mit dieser Thematik wieder mehr Ruhe einkehrt. Mit der Verabschiedung der Vorlage soll die Grundlage für die von der Standeskommission geplante neue Organisation und Kompetenzzuweisung im Bereich der Jagd geschaffen werden, sodass die kantonale Jagdkommission im Mai tagen und auf dieser Grundlage der Standeskommission fristgerecht für das neue Jagdjahr die jährlichen Jagdvorschriften beantragen kann.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 1

Die Standeskommission beantragt für Art. 1 Abs. 1 lit. a folgende Fassung:

«a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission und die Bestimmung der Jagdverwaltung;»

Bauherr Ruedi Ulmann begründet die nachträglich beantragte Änderung damit, dass bei der Erarbeitung der Revisionsvorlage irrtümlich die Regelung für die Wahl der genannten Kommissionen herausgefallen ist. Lediglich der zweite Teil des bisherigen Abs. 1 lit. a mit den Personalwahlbefugnissen soll wegfallen. Die Regelung für die Wahl der Kommissionen soll bleiben.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zu Art. 1 Abs. 1 lit. a einstimmig gut.

Art. 2

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, stellt in Aussicht, dass er eine Ergänzung von Art. 2 mit einem Abs. 3 anstrebt, welcher ein Jagdverbot für mögliche weitere Amtsträgerinnen und -träger beinhaltet. Da jedoch die Formulierung des Antrags von den Beschlüssen des Grossen Rates in den Art. 6 und Art. 7 abhängt, ersucht er den Grossratspräsidenten darum, den Antrag zu Art. 2 unmittelbar nach der Behandlung von Art. 6 und Art. 7 stellen zu dürfen.

Grossratspräsident Alfred Koller ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 6

Grossrat Reto Inauen beantragt in Art. 6 Abs. 1 die Beibehaltung des bisherigen letzten Satzes, der lautet: *«Sie untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes»*.

Die von der Standeskommission in der Botschaft angeführten Gründe für die mit der Streichung dieses Satzes beabsichtigte organisatorische Einbettung der Jagdverwaltung im Amt für Umwelt kann er nur teilweise nachvollziehen. Er tut sich insbesondere mit dem Argument schwer, dass sich mit der Unterstellung unter das Amt für Umwelt die Stellvertretung in der Jagd- und Fischereiverwaltung besser organisieren lässt. Er erinnert an die vor kurzem von der Standeskommission beschlossene Stellenaufstockung und Einstellung eines Wildhüters, was der Jagd- und Fischereiverwaltung genügend Ressourcen zur Verfügung stellt, sodass diese in seinen Augen keine zusätzlichen Stellvertretungslösungen benötigt. Grossrat Reto Inauen setzt sich dafür ein, dass die Jagd- und Fischereiverwaltung weiterhin direkt dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes unterstellt sein soll, zumal die Jagd für ihn keine Berührungspunkte mit dem Amt für Umwelt hat. Er stört sich auch an der Argumentation der Standeskommission, dass die Organisation der Departemente Sache der Standeskommission und nicht des Grossen Rates sei. Unter Hinweis auf den Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vertritt er die Auffassung, dass der Grosse Rat bei der Organisation der Verwaltung mitbestimmen kann, wenn er dies für nötig erachtet.

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Reto Inauen aus. Sie ist zwar auch nicht überzeugt, ob die organisatorische Einbettung der Jagd und Fischerei im Amt für Umwelt sinnvoll ist und die damit erhoffte Wirkung eintreten wird. Sie hält es aber nicht für die Aufgabe des Grossen Rates, über das Organigramm eines Departementes zu bestimmen. Sie gesteht dem Vorredner zu, dass der Grosse Rat mitbestimmen könnte. Sie stellt aber infrage, ob eine solche Mitwirkung sinnvoll ist. Sie gibt zu bedenken, dass der Grosse Rat mit einem Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Standeskommission auch Verantwortung übernimmt. Der Grosse Rat soll der Standeskommission nicht die Verantwortung für ein allfälliges Scheitern einer Neuorganisation abnehmen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Regelung soll daher nicht geändert werden.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, wird den Antrag von Grossrat Reto Inauen ebenfalls ablehnen. Er warnt davor, in die operative Tätigkeit der Standeskommission einzugreifen, selbst wenn dies nach der Kantonsverfassung wohl möglich wäre. Es erscheint ihm auch nicht sinnvoll, wenn künftig bei jeder Organisationsanpassung im Grossen Rat darüber abgestimmt würde, wie eine bestimmte Position in ein Departement eingegliedert werden soll. Die Organisation der Jagd- und Fischereiverwaltung ist seines Erachtens Sache der Standeskommission.

Bauherr Ruedi Ulmann legt nochmals dar, warum die Standeskommission die Neuorganisation der Jagdverwaltung für angezeigt erachtet. Eine eigens dafür eingesetzte Projektgruppe hat die Zuständigkeit und die Organisation der Jagdverwaltung eingehend überprüft und ist zum Schluss gelangt, diese ins Amt für Umwelt einzugliedern. Für Bauherr Ruedi Ulmann bringt die Eingliederung der Jagd- und Fischereiverwaltung ins Amt für Umwelt Vorteile. Der Kanton hat

die Aufgabe, die Biodiversität im Kanton zu stärken, die Wildtiere und deren Lebensraum zu schützen und die Wild- und Fischbestände zu nutzen. Alle diese Themen hängen inhaltlich eng zusammen, sind heute aber auf verschiedene Ämter aufgeteilt. Die Fischereiverwaltung hat enge Berührungspunkte zur Pflege der Gewässer und zum Gewässerschutz. Diese Aufgaben werden heute vollumfänglich vom Amt für Umwelt wahrgenommen. Dort werden aber auch noch weitere Themen zu Lebensbedingungen, Ökologie und Umwelt bearbeitet, welche eine grosse Relevanz für die Jagd haben. Die Integration von Jagd und Fischerei ins Amt für Umwelt ermöglicht es künftig, die verwandten Themen unter einem Dach zu bearbeiten. Damit kann man von einem besseren Wissens- und Erfahrungsaustausch profitieren. Ausserdem erleichtert die Zusammenlegung die gegenseitige Stellvertretung.

Grossrat Patrik Koster unterstützt den Antrag von Grossrat Reto Inauen. Er erinnert daran, dass sich bereits in der Vernehmlassung verschiedene Parteien kritisch zur vorgeschlagenen Integration der Jagd- und Fischereiverwaltung ins Amt für Umwelt geäussert hatten. Die in der Botschaft genannte Synergie kann er nicht erkennen. Zudem hat für ihn die Zusammenlegung überhaupt nichts mit den Erkenntnissen aus dem externen Bericht im Frühjahr 2021 zu tun. Nach einer Integration der Jagd- und Fischereiverwaltung ins Amt für Umwelt bleibt für ihn die Frage offen, wer künftig den Departementsvorsteher mit dem nötigen Wissen für die politische Arbeit versorgt. Aufgrund des breiten Aufgabenbereichs der Amtsleitung des Amtes für Umwelt kann nicht erwartet werden, dass die Amtsleitung auch noch eine ausgewiesene Fachperson im Bereich Jagd und Fischerei ist. Wenn die Amtsleitung für die fachtechnische Information der politischen Organe das Wissen vom Jagdverwalter holen muss, dann resultiert ein grösserer Aufwand bei gleichzeitig sinkender Qualität.

Landammann Roland Dähler hält diesem Votum entgegen, dass die von der Standeskommission beantragte Streichung des letzten Satzes von Art. 6 Abs. 1 sehr wohl etwas mit dem externen Bericht vom Frühjahr 2021 zu tun hat. Die Standeskommission setzte aufgrund von Unruhen um die Jagd im Jahr 2021 einen externen Gutachter ein, welcher Vorwürfe gegen die Jagdverwaltung untersuchte. Dieser stellte nach erfolgter Untersuchung fest, dass niemand rechtlich eine Verfehlung begangen hat. Er gab jedoch Empfehlungen zur Organisation. Die Standeskommission setzte eine Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Jagdorganisation ein. An den verschiedenen Sitzungen nahmen auch die Jagdverwaltung, Bauherr Ruedi Ulmann als Departementsvorsteher und der Departementssekretär teil. Bei verschiedenen Kantonen wurde deren Organisation der Jagd erfragt. Es wurde auch geprüft, ob das Bau- und Umweltdepartement das richtige Departement für die Eingliederung der Jagd ist. Aufgrund eines Berichts der Arbeitsgruppe beschloss die Standeskommission die Änderung der Organisation. Daher beantragt sie in dieser Revisionsvorlage die Streichung des letzten Satzes von Art. 6 Abs. 1. Er betont, dass für die organisatorische Frage der Integration einer Verwaltungsstelle in ein Amt aus der Sicht der Standeskommission sie allein zuständig ist. Sie ist nahe an der Organisation und muss mit dieser arbeiten. Zudem geht es oft um sehr persönliche Sachen, welche nicht im Grossratssaal diskutiert werden sollen. Für Landammann Roland Dähler ist der letzte Satz in Art. 6 Abs. 1 ein Relikt aus früherer Zeit. Vor dem Erlass der Verordnung über die Departemente im Jahr 2001, in welcher die Zuständigkeiten geregelt worden sind, wurde die Aufgabenzuweisung in verschiedenen Verordnungen einzeln vorgenommen. Dabei ging es nicht um die organisatorische Eingliederung einer Amtsstelle, sondern um die Zuweisung einer Aufgabe. Dieser Zuständigkeit folgend hat der Grosse Rat später die Verordnung über die Departemente erlassen, in welcher die Aufgaben den Departementen zugewiesen werden. Erst im gestützt darauf erlassenen Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen wird die Organisation in den Departementen festgelegt. Es besteht ein klarer Aufbau, aus dem sich ergibt, wer wofür zuständig ist. Landammann Roland Dähler gibt zu bedenken, dass die Standeskommission regelmässig solche organisatorischen Änderungen vornimmt. Als Beispiel nennt er das Zusammenlegen von Grundbuchamt und Erbschaftsamt. In der dafür erforderlichen Bereinigung einzelner Verordnungen wurde im Grossen Rat von niemandem die Zuständigkeit der Standeskommission in Frage gestellt. Vor kurzem wurde im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ein Amt für Inneres geschaffen, in dem die Verwaltungspolizei und das

frühere Amt für Ausländerfragen untergebracht sind. Auch zu diesen organisatorischen Änderungen gingen keine negativen Rückmeldungen ein. Landammann Roland Dähler listet weitere Beispiele auf, in denen die Standeskommission in den letzten Monaten die Organisation von Ämtern angepasst hat, ohne dass es je zu Diskussionen gekommen wäre. Er kann daher nicht nachvollziehen, warum dies bei der vorgeschlagenen Neuorganisation der Jagd anders sein soll. Er macht nochmals deutlich, dass die Organisation der Departemente und Ämter eine Aufgabe der Standeskommission ist, welche sie auch in Zukunft versehen muss. Er ersucht die Mitglieder des Grossen Rates, der Standeskommission zu vertrauen, dass sie sich gut überlegt, wie die Verwaltung am besten arbeiten kann und organisiert sein soll. Er bittet den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Reto Inauen abzulehnen.

Grossrat Patrik Koster ist überrascht über die Aussage von Landammann Roland Dähler, dass die von der Standeskommission beantragte Streichung des letzten Satzes von Art. 6 Abs. 1 etwas mit dem externen Bericht vom Frühjahr 2021 zu tun hat. Im Rahmen der Vorberatung des Geschäfts in der BauKo sei auf die diesbezügliche Anfrage vom Departement die Antwort gekommen, die Streichung dieses Satzes habe nichts mit dem externen Gutachten vom Frühjahr 2021 zu tun. Er gibt zu bedenken, dass die BauKo den Bericht nicht zur Einsicht erhalten hat und auf die Richtigkeit der erhaltenen Auskunft vertrauen musste.

Grossrat Reto Inauen stellt nochmals klar, dass er nicht die Absicht hat, über die Organisation des Departements zu bestimmen. Er sieht es aber als Aufgabe des Grossen Rates, Einfluss zu nehmen, wenn er erkennt, dass eine angedachte Organisation nicht richtig ist. Dass die von Landammann Roland Dähler angeführten Neuorganisationen im Grossen Rat zu keinen Diskussionen Anlass gaben, war so, weil sie nachvollziehbar und gut begründet waren.

In der Abstimmung erhält der Antrag von Grossrat Reto Inauen 10 Stimmen. Eine deutliche Mehrheit stimmt dem Antrag der Standeskommission zu Art. 6 Abs. 1 zu.

Grossrat Patrik Koster beantragt die Streichung von Art. 6 Abs. 3.

Einen analogen Antrag wird er bei der Regelung des Jagdverbots für den Wildhüter in Art. 7 Abs. 4 stellen. Das Jagdverbot für den Jagdverwalter und den Wildhüter soll, wie in anderen Kantonen auch, im Arbeitsvertrag geregelt werden. Der Standeskommission bleibt dadurch eine gewisse Flexibilität erhalten, im Einzelfall über ein Jagdverbot zu entscheiden. Weil der Jagdverwalter und der Wildhüter derzeit kein Vollzeitpensum haben, ist es nach der Auffassung der BauKo denkbar, dass irgendwann eine dritte Person zur Jagdverwaltung hinzukommt, für die ein Jagdverbot eventuell auch Sinn machen könnte. Durch die Regelung des Jagdverbots in den Arbeitsverträgen entfallen zudem Zweifel, ob die mit den Aufgaben der Wildhut betrauten privaten Jagdhelfer ebenfalls von einem Jagdverbot betroffen sein könnten.

Bauherr Ruedi Ulmann vertritt die Haltung der Standeskommission, welche die Streichung von Art. 6 Abs. 3 ablehnt und gleichzeitig eine Konzentration auf die Person des Jagdverwalters und des Wildhüters vorschlägt. Mit einer Verschiebung eines Verbots auf die Ebene der Arbeitsverträge wächst das Risiko, dass entsprechende Regelungen vergessen gehen oder mit der Zeit unterschiedlich mit der Sache umgegangen wird. Er kann die Befürchtung der BauKo, dass auch die mit Aufgaben der Wildhut betrauten, freiwilligen Jagdhelferinnen und -helfer vom Verbot betroffen sein könnten, nicht teilen. Die Jagdhelferinnen und -helfer seien im Unterschied zum Jagdverwalter und zum Wildhüter nicht mit Aufgaben der Jagdpolizei betraut, weshalb sie nicht mit einem Jagdverbot im Kanton belegt sein werden.

Grossrat Urban Fässler, Gonten, unterstützt die Verankerung des Jagdverbots in der Verordnung. Auch beim Bezirksgerichtspräsidenten wird das Verbot der anwaltlichen Tätigkeit im Kanton in der Verordnung festgehalten. Dort wurde darüber hinaus eine ausserkantonale anwaltliche Tätigkeit einer Bewilligungspflicht unterstellt. Würde man eine entsprechende Regelung

auch für die Jagdverwaltung und den Wildhüter treffen, gäbe es seines Erachtens weniger Probleme mit der Stellvertreterregelung.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass im Gegenantrag der Standeskommission nicht mehr von der Jagdverwaltung und von der Wildhut gesprochen wird, sondern vom Jagdverwalter und vom Wildhüter. Mit den ursprünglich vorgeschlagenen Begriffen der Jagdverwaltung und der Wildhut war keine klare Abgrenzung zu den Jagdhelferinnen und -helfern gegeben, weshalb die BauKo den Streichungsantrag gestellt hat.

Für Grossrätin Angela Koller gehen die Regelungen in Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 4 zu wenig weit. Sie steht dafür ein, dass alle in der Führungslinie stehenden Personen mit amtlicher Funktion nicht mehr jagen dürfen. Dies bedeutet für sie bei den vorgeschlagenen organisatorischen Anpassungen, dass auch die Leiterin des Amts für Umwelt und der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements mit einem Jagdverbot zu belegen sind.

Bauherr Ruedi Ulmann präzisiert, dass mit dem von der Standeskommission neu vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 3 dem Jagdverwalter, und nicht mehr der Jagdverwaltung allgemein, das Jagen im Kanton untersagt wird. Analoges gilt in Art. 7 Abs. 4 für die Wildhut und den Wildhüter. Er betont, dass die Standeskommission Wert darauf legt, dass Personen, denen nach der vorgeschlagenen künftigen Regelung jagdpolizeiliche Aufgaben zukommen, nicht an der Jagd im Kanton teilnehmen sollen. Weisungsbefugten Personen, wie zum Beispiel der Amtsleitung oder dem Departementssekretär, soll demgegenüber die Jagd nicht verboten werden, da diese nicht auf dem Feld sind, keinen direkten Zugang zu den Jägerinnen und Jäger haben und nicht zur Ausstellung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Bauherr Ruedi Ulmann erinnert daran, dass der frühere Departementssekretär, der gegenüber der Jagdverwaltung gewisse administrative Weisungsbefugnisse hat, ebenfalls aktiv an der Jagd teilnahm, was damals nie beanstandet wurde. Die Ursache für die Entstehung des aktuellen Konflikts sieht er in der bisher nicht klaren Regelung der Kompetenzzuteilung zwischen den freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufsehern und dem Wildhüter. Neben dem Jagdverwalter und dem Wildhüter waren bis anhin auch die selbst an der Jagd teilnehmenden freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher mit jagdpolizeilichen Funktionen betraut. Für die Standeskommission ist eine klare Trennung zwischen Personen mit und Personen ohne jagdpolizeiliche Funktionen wichtig. Dies wird mit dem gemachten Vorschlag bezweckt.

Grossrätin Angela Koller stellt den Ordnungsantrag, dass Grossrat Reto Inauen seinen angekündigten Antrag zu Art. 2 Abs. 3 bereits jetzt formuliert. Da ihr der Gegenantrag der Standeskommission zu wenig weit geht, und sie anstrebt, die ganze Führungslinie dem Jagdverbot zu unterstellen, kann sie sich weder für den Antrag der BauKo noch für jenen der Standeskommission begeistern. Sie wünscht daher, dass alle drei Anträge einander gegenübergestellt werden können. Inhaltlich weist Grossrätin Angela Koller daraufhin, dass eine Departementsvorsteherin oder ein Departementsvorsteher und eine Amtsleiterin oder ein Amtsleiter ein sogenanntes Eintrittsrecht haben, womit sie jeden Entscheid an sich ziehen können. Daher muss nach den in der letzten Zeit aufgetauchten Problemen das Jagdverbot die gesamte Führungslinie umfassen.

Der Grossratspräsident gibt Grossrat Reto Inauen das Wort und bittet ihn, seinen Antrag zu Art. 2 Abs. 3 zu formulieren.

Grossrat Reto Inauen beantragt die Ergänzung von Art. 2 mit einem Abs. 3 mit folgendem Inhalt:

³Dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und den weiteren weisungsberechtigten Personen des Bau- und Umweltdepartments ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.

Zur Begründung führt er an, dass mit der vorliegenden Revision der Jagdverordnung unter anderem die Empfehlungen des Gutachters zu den Abklärungen über die Vorwürfe gegen die

Jagdverwaltung umgesetzt werden sollen. Eine der Empfehlungen lautet so, dass Personen, die mit Aufgaben in der Wildhut, in der Jagdverwaltung und in der Jagdaufsicht betraut sind, nicht gleichzeitig aktiv an der Jagd im Kanton teilnehmen. Grossrat Reto Inauen verweist auf die in der Botschaft gemachte Äusserung des Gutachters, dass man in dieser Frage, ob der Vorsteher des für die Jagd verantwortlichen Departements aktiv an der Jagd im Kanton teilnehmen soll, unterschiedlicher Meinung sein kann. Grossrat Reto Inauen vertritt die Meinung, dass der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements aufgrund seiner Hauptverantwortung über das Departement und damit auch über die Jagd im Kanton nicht aktiv jagen sollte. Als Jäger und Mitglied in einer Jagdgruppe müsste er bei Entscheidungen häufig in den Ausstand treten, wobei die Grenzen nicht einfach zu ziehen sind und Anlass zu unnötigen Diskussionen bieten können. Er ist davon überzeugt, dass es dem Kanton mehr dient, wenn neben dem Jagdverwalter und dem Wildhüter auch der Vorsteher des für die Jagd verantwortlichen Departements nicht im Kanton jagt. Mit der bei der Beratung von Art. 6 Abs. 1 beschlossenen Unterstellung der Jagdverwaltung unter das Amt für Umwelt sind seines Erachtens neben dem Departementsvorsteher auch weitere weisungsberechtigte Personen im Bau- und Umweltdepartement ins Verbot einzubeziehen.

Der Grossratspräsident lässt über die Anträge zu Art. 6 Abs. 3 abstimmen.

In einer ersten Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag der BauKo zu Art. 6 Abs. 3 deutlich ab.

In einer zweiten Abstimmung gibt der Grosse Rat dem Gegenvorschlag der Standeskommission zu Art. 6 Abs. 3 gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen Regelung den Vorzug.

Art. 7

Die BauKo beantragt die Streichung von Art. 7 Abs. 4.

Grossrat Patrik Koster führt dazu aus, dass die BauKo die Auffassung vertritt, dass das Jagdverbot für den Wildhüter nicht in der Jagdverordnung, sondern im Arbeitsvertrag geregelt werden soll.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt den Gegenantrag, Art. 7 Abs. 4 wie folgt zu fassen:
«⁴Dem Wildhüter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.»

Der Grosse Rat lehnt den Antrag der BauKo um Streichung von Art. 7 Abs. 4 deutlich ab.

In einer zweiten Abstimmung heisst der Grosse Rat den Gegenantrag der Standeskommission zu Art. 7 Abs. 4 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 2

Grossrat Reto Inauen beantragt die Ergänzung von Art. 2 mit folgendem Abs. 3:

«³Dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und weiteren weisungsberechtigten Personen des Bau- und Umweltdepartments ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.»

Grossrat Reto Inauen begründet den Entscheid nochmals und führt aus, dass er um eine juristische Prüfung seines Vorschlags froh wäre. Er gesteht ein, dass er heute erstmals davon erfahren hat, dass die Departementssekretärin oder der Departementssekretär gegenüber den Amtsleiterinnen und -leitern weisungsberechtigt ist. Bisher ging er davon aus, dass beide Funktionen auf derselben Stufe angesiedelt sind.

Grossrätin Angela Koller unterstützt den Antrag von Grossrat Reto Inauen. Sollte eine zweite Lesung gewünscht werden, kann der Antrag nochmals geprüft werden. Auf den ersten Blick dürfte die beantragte Formulierung ihres Erachtens richtig sein.

Grossrat Urs Koch kann den Antrag von Grossrat Reto Inauen nur teilweise unterstützen. Er stellt klar, dass er gegen den Einbezug des Departementsvorstehers unter das Jagdverbot ist. Da jedes Mitglied der Standeskommission einmal pro Jahr an der Landsgemeinde vor die Stimmberechtigten stehen und von diesen wiedergewählt werden muss, vertraut er diesen Personen und geht davon aus, dass die Standeskommissionsmitglieder bei heiklen Sachen die nötige Sensibilität mitbringen. Wenn diese einem Mitglied der Standeskommission fehlt, kann das Stimmvolk an der Landsgemeinde die ihm nötig erscheinenden Konsequenzen ziehen. Daher soll auf ein Jagdverbot für den Departementsvorsteher verzichtet werden.

Säckelmeister Ruedi Eberle zeigt sich überrascht über die beantragte Ausdehnung des Jagdverbots. Ein Verbot für Personen mit jagdpolizeilichen Aufgaben hält er für sinnvoll. Er warnt aber vor einer zu grossen Ausweitung des Verbots. Er erinnert daran, dass es Angestellten der kantonalen Verwaltung, insbesondere auch Amtsleitenden sowie Departementssekretärinnen und -sekretären heute nicht verboten ist, sich in den Grossen Rat wählen zu lassen. Auch das Mitwirken in anderen Funktionen sollte in einem kleinen Kanton nicht zu stark eingeschränkt werden. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Kantons sind in verschiedenen Bereichen Interessenskonflikte möglich. Wichtig ist dabei einzig, wie die einzelne Person mit ihrer Rolle umgeht und sich bei Befangenheit in den Ausstand begibt. Nach der Auffassung von Säckelmeister Ruedi Eberle soll der Grosse Rat nicht um einen Einzelkonflikt herum Regelungen bauen. Vielmehr sollen Regelungen getroffen werden, welche sich in der Vergangenheit bewährt haben und den Verhältnissen im Kanton angepasst sind.

Grossratsvizepräsident Albert Manser, Gonten, vertritt ebenfalls die Auffassung, dass ein Jagdverbot nur für Personen mit jagdpolizeilichen Aufgaben vertretbar ist. Wenn der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements dem Jagdverbot unterstellt wird, geschieht dies in seinen Augen willkürlich, und der Grosse Rat würde damit eine Lex Ulmann schaffen. In der Folge müsste für den Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und die weisungsberechtigten Personen im Bau- und Umweltdepartement auch ein Fischereiverbot ausgesprochen werden. Dies war jedoch bisher nie ein Thema. Grossratsvizepräsident Albert Manser unterstützt daher die von der Standeskommission vorgelegte Fassung, gemäss welcher dem Wildhüter und dem Jagdverwalter die private Teilnahme an der Jagd im Kanton verboten sein soll.

Grossrat Bruno Huber, Schwende-Rüte, unterstützt den Antrag von Grossrat Reto Inauen. Wenn jemand weisungsbefugt ist, ist es in seinen Augen von Vorteil, wenn die Weisungserteilung neutral gemacht werden kann.

Grossrätin Angela Koller gibt zu bedenken, dass es sich bei der Jagd offensichtlich um ein emotionales Thema handelt. Die Situation in Appenzell I.Rh. kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Kantons nicht mit der Situation in grösseren Kantonen verglichen werden. In der Vergangenheit entstanden häufig Probleme, weil die entscheidenden Personen anscheinend nicht ganz unabhängig waren. Grossrätin Angela Koller stellt klar, dass ihre Geduld im Zusammenhang mit dieser Thematik zu Ende ist, da sie festgestellt hat, was diese den Kanton in den letzten Jahren auf allen Ebenen an Ressourcen gekostet hat. Sie versucht daher, in der Jagdverordnung Regelungen zu treffen, welche der Grosse Rat in eigener Kompetenz treffen kann. Die von Grossrat Reto Inauen beantragte Regelung dürfte dazu beitragen, Ruhe in die ganze Angelegenheit zu bringen.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist darauf, dass es in der Vergangenheit nie ein Thema war, ob die Amtsleitung, der Departementssekretär und der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements auf die Jagd gehen dürfen. Er legt die Überlegungen der Standeskommission für die angestrebte Trennung zwischen jagdpolizeilichen Aufgaben und strategischen, weisungsbefugten

Aufgaben dar. Das Jagdverbot soll für Personen gelten, die jagdpolizeiliche Aufgaben ausführen müssen. Bauherr Ruedi Ulmann stellt zudem klar, dass die Weisungsbefugnis im Bereich der strafrechtlichen Verfehlungen keine Bedeutung hat. Weder eine Departementsvorsteherin oder ein Departementsvorsteher noch eine Amtsleiterin oder ein Amtsleiter kann etwas dazu beitragen, ob eine Ordnungsbusse ausgestellt wird. Wenn die gebüsste jagdberechtigte Person die Busse akzeptiert und bezahlt, ist die Sache erledigt. Wenn sie diese nicht akzeptiert, wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. In diesem Bereich hat keine Person im Bau- und Umweltsdepartement, auch wenn sie weisungsberechtigt ist, ein Mitspracherecht. Bauherr Ruedi Ulmann gibt im Weiteren zu bedenken, dass die jährlichen Jagdvorschriften der Standeskommission auch als Weisungen gesehen werden können. Somit könnte man die gesamte Standeskommission als weisungsbefugt betrachten und müsste sie demnach auch mit einem Jagdverbot belegen. Er ruft dazu auf, die Regelungen mit Augenmass zu treffen. Auch andere Kantone beschränken das Jagdverbot auf Personen mit jagdpolizeilichen Aufgaben. Er ist davon überzeugt, dass alle mit einer Führungsfunktion im Bau- und Umweltsdepartement betrauten Personen ihre Eigenverantwortung übernehmen und die nötige Sensibilität für Ausstandssituationen haben. Er ersucht den Grossen Rat, den Antrag der Standeskommission gutzuheissen.

Grossrat Christian Manser, Appenzell, lehnt den Antrag von Grossrat Reto Inauen ab. Er stört sich daran, dass man alle weisungsbefugten Personen ins Jagdverbot einbeziehen möchte. Es erscheint ihm für die künftige Besetzung der Führungsfunktionen im Bau- und Umweltsdepartement mit geeigneten Personen nicht förderlich, wenn zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden. Er erhofft sich aber auch, dass die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher künftig etwas mehr Sensibilität in den von ihnen zu betreuenden Themen zeigen.

Grossrat Bruno Huber macht ein Beispiel, warum es besser ist, auch weisungsbefugte Personen von der Jagd auszuschliessen. Für ihn sind Fälle denkbar, in denen jagende weisungsbefugte Personen eine Tat begangen haben, für die eine Ordnungsbusse ausgestellt werden müsste. Diese Bussen müssen dann von Personen ausgestellt werden, die hierarchisch der weisungsbefugten Person unterstellt sind. Dies ist in seinen Augen eine schwierige Situation.

Landesfährnich Jakob Signer bringt eine Präzisierung und verweist auf den in der Jagdverordnung enthaltenen Abschnitt über die Jagdpolizei, an welchen der Abschnitt Strafbestimmungen anschliesst. Dort sind die Übertretungen geregelt, welche mit Ordnungsbussen geahndet werden, aber auch Vergehen aufgeführt, die über die Staatsanwaltschaft und die Gerichte laufen. Landesfährnich Jakob Signer legt dar, dass Ordnungsbussen durch den Jagdverwalter, den Wildhüter oder die Kantonspolizei ausgestellt werden können. Diese sind nach der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 45 der Jagdverordnung die mit der Ausübung der jagdpolizeilichen Aufgaben betrauten Organe. Weitere Organe mit jagdpolizeilichen Aufgaben werden im Anhang der Verordnung über die Ordnungsbussen genannt. Wird eine Ordnungsbusse nicht bezahlt, wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft und allenfalls an die Gerichte überwiesen. Wenn ein jagdpolizeiliches Organ eine Ordnungsbusse ausgestellt hat, ist das weitere Verfahren aus der Führungshierarchie im Bau- und Umweltsdepartement herausgelöst. Dies hat die Standeskommission dazu bewogen, die Abgrenzung des Jagdverbots entlang der Abgrenzung der jagdpolizeilichen Aufgaben zu ziehen.

Grossrätin Angela Koller geht es mit der Ausdehnung des Jagdverbots auf weisungsbefugte Personen nicht um den Vollzug der Ordnungsbussen. Sie befürchtet nicht, dass der Departementsvorsteher mit einer internen Weisung die Amtsleiterin dazu ermuntern könnte, in einem Einzelfall etwas nicht zu tun. Es geht ihr vielmehr um Entscheide über die Bestandesregulierungen oder über Intervalle in den Jagdzeiten. Sie erinnert daran, dass insbesondere solche Entscheide innerhalb der Jagdgruppen in den letzten Jahren umstritten waren. Eine klare Trennung hält sie daher für nötig.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt der Vorrednerin insoweit Recht, dass die von ihr erwähnten Punkte heikel sind. Er weist aber auch daraufhin, dass die Festlegung der Abschusszahlen, Zuteilung der Abschüsse an die Jägerinnen und Jäger und Festlegung des zeitlichen Rahmens der Jagdausübung in den jährlichen Jagdvorschriften vorgenommen werden. Diese werden in der kantonalen Jagdkommission, welche ein Antragsrecht an die Standeskommission hat, beraten. Der Jagdkommission gehören neben dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements auch Landeshauptmann Stefan Müller sowie je eine Vertretung des Oberforstamts und der Jägerschaft an. Bauherr Ruedi Ulmann erinnert daran, dass diese vor vielen Jahren gebildet wurde, weil sich bereits damals die Jägerinnen und Jäger bei Entscheidungen im Jagdbereich nicht mitgetragen fühlten. Mit der Einsetzung der kantonalen Jagdkommission ist den Jägerinnen und Jägern ein Mitspracherecht gewährt worden, damit man über sich anbahnende Konflikte miteinander diskutieren und dann in einem Mehrheitsentscheid darüber befinden kann. Bauherr Ruedi Ulmann stellt klar, dass die Festlegung der erwähnten heiklen Punkte nicht in der Kompetenz der weisungsberechtigten Personen im Bau- und Umweltdepartement, sondern in der Kompetenz der kantonalen Jagdkommission liegt. Deren Entscheide bringt der Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements als Antrag in die Standeskommission ein, welche die Befugnis zum Erlass der jährlichen Jagdvorschriften hat.

Grossrat Urs Koch stellt auf Nachfrage des Grossratspräsidenten klar, dass er keinen eigenen Antrag stellt und den Antrag der Standeskommission unterstützt.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Reto Inauen zu Art. 2 Abs. 3 mit 27 Ja-Stimmen gegen 20 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Art. 9 und Art. 10

Keine Bemerkungen.

Art. 11

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, beantragt für Art. 11 Abs. 2a folgende Fassung: *«^{2a}An Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz eines Hochwildjagdpatents ist.»*

Es ist für ihn nicht nachvollziehbar, dass die Standeskommission für die Sonderjagd auf Rotwild ein Hochwildjagdpatent verlangt und für die Sonderjagd auf Steinwild ein solches nicht erforderlich sein soll. Er verweist auf die Ausführungen in der Botschaft, wo der Verzicht auf ein Hochwildjagdpatent bei Sonderjagden auf Steinwild mit der Unzulässigkeit der ordentlichen Bejagung von Steinwild begründet wird. In seinen Augen ist eine Sonderjagd auf Rotwild im Banngebiet mit einer Sonderjagd auf das Steinwild gleichzusetzen, sodass auch für die Sonderjagd auf Steinwild ein Hochwildjagdpatent verlangt werden soll. Grossrat Romeo Premerlani stellt zusammenfassend fest, dass sowohl eine Sonderjagd auf Steinwild als auch eine Sonderjagd auf Rotwild Sonderjagden sind, für welche dieselben Patentanforderungen verlangt werden sollen.

Grossrat Adrian Locher, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani. Unter Verweis auf den in Art. 16 der Jagdverordnung verlangten Nachweis der Treffsicherheit für den Erwerb des Jagdpatents kann er nicht nachvollziehen, dass bei der Sonderjagd auf Steinwild auf dieses wichtige Erfordernis verzichtet werden soll.

Bauherr Ruedi Ulmann legt die Gründe für die Regelung des Abschusses von Steinwild im neu gefassten Standeskommissionsbeschluss über die Steinwildjagd (StKB Steinwild) dar. Er legt Wert darauf, dass die Sonderjagd auf Rotwild und die Sonderjagd auf Steinwild auseinandergelassen werden müssen. Da das Steinwild eine geschützte Art ist, muss eine Sonderjagd beim Bund beantragt werden, um die entsprechenden Abschüsse bewilligt zu erhalten. Die Steinwildjagd ist anspruchsvoll, da eine gewisse Sensibilität gegenüber den Tieren und Kenntnisse über diese Tiergattung nötig sind. Die Standeskommission hat daher in Art. 2 StKB Steinwild die Zulassungsbedingungen festgelegt. Vor der Anmeldung zur Steinwildjagd muss eine Jägerin oder

ein Jäger unter anderem mindestens fünf Hochwildjagdpatente gelöst haben. Zudem darf diese Person in den vorangegangenen sechs Jahren keine Steinwildjagd ausgeübt haben. Es findet eine Auslosung der Teilnahmeberechtigten aus den angemeldeten Jägerinnen und Jägern statt. Erfahrungsgemäss kommen in jedem Jahr zwischen drei bis fünf Jägerinnen und Jäger an die Reihe, einen Steinwildabschuss zu tätigen. Als der Abschuss dieser geschützten Tierart eingeführt wurde, wurde an einer eigens dafür einberufenen Jägerversammlung das Vorgehen diskutiert. Es hat sich gezeigt, dass die Teilnehmenden an einer Steinwildjagd nicht mehr genug Zeit finden, neben der Steinwildjagd auch noch an der Tal- oder Hochwildjagd teilzunehmen, da es im Normalfall mehrere Tage dauert, bis das zugewiesene Steinwild abgeschossen werden kann. Eine Mehrheit der Jagdberechtigten hat im Jahr 2016 oder 2017 vor der Einführung der Steinwildjagd beschlossen, dass die Steinwildjagd ausgeübt werden können soll, ohne dass im fraglichen Jahr ein Hochwildjagdpatent gelöst wird. Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass diese Regelung mittlerweile seit sechs Jahren angewendet wird, ohne dass es Konflikte gegeben hat. Der Klarheit halber wird nun in der Jagdverordnung explizit festgehalten, dass das Hochwildjagdpatent, wie dies bereits im Standeskommissionsbeschluss geregelt ist, für die Teilnahme an der Steinwildjagd nicht erforderlich ist. Die ausgelosten Jagdberechtigten sollen sich auf die Steinwildjagd konzentrieren können. Er verweist auf die im StKB Steinwild festgelegten hohen Gebühren für die Teilnahme an der Steinwildjagd und für die getätigten Abschüsse. Dem von Grossrat Adrian Locher angesprochenen Schiessnachweis kann ohne weiteres in den jährlichen Jagdvorschriften Rechnung getragen werden, ohne dass eine Pflicht für das Lösen eines Jagdpatents eingeführt werden muss. Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat, die von der Standeskommission vorgeschlagene Fassung von Art. 11 Abs. 2 zu belassen.

Grossrätin Angela Koller überzeugen diese Argumente nicht. In ihren Augen ist es für den Grossen Rat nicht relevant, ob eine Mehrheit der Jägerinnen und Jäger oder auch die Jagdkommission die vorgeschlagene Regelung unterstützt oder nicht. Am Schluss entscheidet der Grosse Rat darüber, wo ein Patent erforderlich ist. Aus den Unterlagen und den bisherigen Voten entnimmt sie, dass es nur darum geht, dass die Teilnehmenden an einer Sonderjagd auf Steinwild nicht noch ein Hochwildjagdpatent lösen müssen und ihnen dadurch weniger Kosten anfallen. Grossrätin Angela Koller sieht nicht ein, dass den einem kostspieligen Hobby nachgehenden Personen die Kosten für das Lösen eines zusätzlichen Hochwildjagdpatents erspart bleiben sollen. Sie erinnert daran, dass für die Patenterteilung aus Qualitätsgründen bestimmte fachliche Voraussetzungen erforderlich sind. Es erscheint ihr daher nicht einleuchtend, dass ausgerechnet für die Jagd auf das Steinwild, dass eine besondere Kategorie von Hochwild bildet, vom Erfordernis eines Hochwildjagdpatents abgesehen werden soll.

Grossrat Romeo Premerlani hält an seinem Antrag fest. Er kann der Gegenargumentation ebenfalls nicht folgen. Zum einen geht es in beiden Fällen um eine Sonderjagd, somit nicht um eine ordentliche Jagd. Daher ist für ihn nicht ersichtlich, warum für die beiden Sonderjagden, nämlich die Sonderjagd auf Rotwild im Banngebiet und die Sonderjagd auf Steinwild, unterschiedliche Voraussetzungen gelten sollen. Im Weiteren erscheint ihm die gegen seinen Antrag angeführte Argumentation widersprüchlich. Wenn darin angeführt wird, dass die Steinwildjagd anspruchsvoll ist, dann darf auf den Treffsicherheitsnachweis nicht verzichtet werden. Das Argument mit dem grossen Zeitaufwand hat seines Erachtens wenig Gewicht, da den Jägerinnen und Jägern, die sich für eine Steinwildjagd anmelden, bewusst sein muss, worauf sie sich einlassen.

Grossrat Patrik Koster unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani. Er kann sich an kein Jahr erinnern, in dem es zu wenig Jägerinnen und Jäger gab, die an der Steinwildjagd teilnehmen wollten.

Grossrat Urban Fässler weist daraufhin, dass auch die Jägerinnen und Jäger hinter dem Regelungsantrag von Grossrat Romeo Premerlani stehen. Gemäss ihrer Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren können auch sie die unterschiedlichen Anforderungen für die beiden Sonderjagden nicht nachvollziehen.

Bauherr Ruedi Ulmann betont nochmals, dass die Jagd auf Rotwild im Bannggebiet und die Steinwildjagd auseinanderzuhalten sind. Es geht bei der Jagd auf Rotwild im Bannggebiet um eine Sonderjagd, die im November angeordnet werden kann, wenn die Abschusszahlen nicht erfüllt worden sind. Es soll jeder und jedem freigestellt sein, sich daran zu beteiligen, da es eine Spezialjagd ist, für die keine zusätzliche Gebühr verlangt wird. Die Steinwildjagd gehört demgegenüber in eine eigene Kategorie. Es ist den Jägerinnen und Jägern freigestellt, ob sie an der Taljagd, der Hochwildjagd oder an der Steinwildjagd teilnehmen wollen. Bauherr Ruedi Ulmann ist sich bewusst, dass der Treffsicherheitsnachweis künftig aufgenommen werden muss. Der entsprechende Standeskommissionsbeschluss wird angepasst. Er erinnert nochmals an die vielen Voraussetzungen, welche für die Teilnahme an der Steinwildjagd erfüllt sein müssen. Da die Steinwildjagd anspruchsvoll ist und nicht nur aufgrund der Gebühren, sollen die Patentanforderungen für die Teilnahme an Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild auseinandergehalten werden. Bauherr Ruedi Ulmann hält es zudem für unverhältnismässig, eine während sechs Jahren bewährte Praxis unnötig zu verkomplizieren. Er lehnt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani ab.

Grossrätin Angela Koller stört sich am zuletzt vorgebrachten Argument des Vorredners. Für sie ist eine begonnene Praxis, auch wenn sie sich während sechs Jahren bewährt hat, keine Verpflichtung für den Grosse Rat, keine Änderung vorzunehmen.

Grossrat Romeo Premerlani stört sich ebenfalls an der Argumentation von Bauherr Ruedi Ulmann. Er ruft in Erinnerung, dass eine Vernehmlassung durchgeführt wurde und selbst der Patentjägerverein gesagt hat, dass die unterschiedlichen Patentanforderungen für die Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild unverständlich seien. Dieser klaren Aussage soll gebührend Rechnung getragen werden.

Grossrat Reto Inauen unterstützt den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani. Er kann als Nichtjäger nicht nachvollziehen, warum die Steinwildjagd ohne Hochwildjagdpatent ausgeübt werden können soll. Er verweist darauf, dass man für den Erwerb des Patents mehrere Voraussetzungen, darunter auch den Schiessnachweis, erfüllen muss. Aus ethischen Überlegungen gegenüber dem Wild erscheint es ihm zentral, dass die Teilnehmenden an der Steinwildjagd ebenfalls den Nachweis der Treffsicherheit erbringen müssen, wie dies auch für die Teilnahme an der Jagd in den anderen Jagdkategorien verlangt wird. Weiter macht Grossrat Reto Inauen darauf aufmerksam, dass nach seinem Wissen nur die Patentinhaberinnen und -inhaber die jährlichen Jagdvorschriften erhalten, sodass nicht sichergestellt ist, dass diejenigen Teilnehmenden an der Steinwildjagd, welche kein Hochwildjagdpatent haben, die aktuell geltenden Jagdvorschriften kennen.

In der Abstimmung stimmt der Grosse Rat dem Antrag von Grossrat Romeo Premerlani zu Art. 11 Abs. 2a klar zu.

Art. 12

Grossrätin Angela Koller beantragt als redaktionelle Korrektur in Art. 12 Abs. 2 die Streichung des Worts «*zusätzliche*».

Zur Begründung führt sie aus, dass mit der von der Standeskommission in Art. 12 Abs. 1 vorgeschlagenen Streichung der Einschreibgebühr in Abs. 2 nicht mehr von einer zusätzlichen Gebühr die Rede sein soll.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller gut.

Art. 14 und Art. 15

Keine Bemerkungen.

Art. 18 und Art. 19

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Keine Bemerkungen.

Art. 24

Keine Bemerkungen.

Art. 25

Grossrätin Angela Koller nimmt Bezug auf den bestehenden Art. 25 Abs. 3, gemäss welchem das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte verboten ist. Gemäss dem Vorschlag der Standeskommission soll diese Bestimmung aufgehoben werden. Sie kann die in der Botschaft dafür angeführte Begründung, dass die Erfüllung des in dieser Norm genannten Tatbestands nur schwer nachgewiesen werden könne, nicht nachvollziehen. Sie weiss, dass es in den letzten Jahren Strafverfahren wegen solcher Tatbestände gegeben hat, die zum Teil zu Freisprüchen mangels Beweise geführt haben. Sie erachtet es aber als falsch, wenn nur darum, weil es Freisprüche gab, auf die Regelung verzichtet wird. Sie gibt zu bedenken, dass man die Gesetzgebung nicht darauf durchforsten darf, ob ein bestimmter Tatbestand strafrechtlich nachgewiesen werden kann. Sonst würde die Gesetzgebung ganz anders aussehen. Grossrätin Angela Koller nennt als Beispiel die Umweltschutzgesetzgebung, wo es zum Teil ebenfalls schwierig nachzuweisen ist, wer eine Gewässerverschmutzung verursacht hat. Das darf aber nicht dazu führen, die Regeln zu den Gewässerverschmutzungen aus dem Verwaltungsrecht zu entfernen. Verwaltungsrecht kann nicht vom Strafrecht her gedacht werden, sondern dient im Verhältnis Staat und Bürger dazu, die Spielregeln zu bestimmen. In der Ausbildung der Jägerinnen und Jäger werden diese Regelungen vermittelt. Werden sie nun aus der Verordnung gestrichen, bringt der Grosse Rat damit zum Ausdruck, dass diese nicht mehr zur Jagd im Kanton gehören. Ausgangspunkt für diese Regelung ist ihrer Ansicht nach der Gedanke einer ethischen Jagd. Nur wenn Streichungen damit begründet werden, dass sie wildbiologisch keinen Sinn mehr machen, hält sie eine Streichung für richtig. Bei Punkten, bei denen nur mit dem schwierigen strafrechtlichen Nachweis argumentiert wird, ist sie mit einer Streichung nicht einverstanden. Dazu zählt auch die geltende Regelung von Art. 25 Abs. 3. Grossrätin Angela Koller beantragt, die Bestimmung beizubehalten und den von der Standeskommission neu vorgeschlagenen Abs. 3 gegebenenfalls anders zu platzieren.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, in der Praxis sei der Nachweis sehr schwierig, dass Hunde durch Nichtjagdberechtigte laufen gelassen werden. Dies und die Gerichtsentscheide in Strafverfahren in diesem Zusammenhang gaben den Ausschlag für die vorgeschlagene Streichung der heutigen Regelung. Angesichts des schwierigen Vollzugs erscheint der Standeskommission ein Beibehalten der Regelung nicht mehr als sinnvoll.

Grossrat Christian Manser ist gegen den Antrag von Grossrätin Angela Koller. Er weist darauf hin, dass die Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale einige Hunderassen auflistet, die heute nicht mehr in der Jagd eingesetzt werden. Als Beispiel nennt er die Rasse Labrador, welche früher für die Entenjagd eingesetzt wurde. Mit der Beibehaltung der Regelung gemäss dem geltenden Abs. 3 könnten viele Hundebesitzerinnen und -besitzer ihren Hund nicht mehr laufen lassen.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt die Befürchtung des Vorredners nicht. Er vertritt die Auffassung, dass die Regelung im geltenden Abs. 3 nicht im Widerspruch zu der von der Standeskommission als Abs. 3 vorgeschlagenen Bestimmung steht, die gemäss dem Antrag von Grossrätin Angela Koller nicht wegfallen würde, sondern nur allenfalls anders platziert werden soll. Im geltenden Abs. 3 geht es um die Berechtigung, einen auf der Jagd mitgeführten Jagdgebrauchshund laufen zu lassen. Die Bestimmung betrifft nur das Laufenlassen von Hunden im Rahmen einer Treibjagd auf der Taljagd. Nur dann kann ein Verstoss vorliegen.

Grossrätin Angela Koller hält die Befürchtungen von Grossrat Christian Manser ebenfalls für unbegründet, da sich der Geltungsbereich der Regelungen der Jagdverordnung auf die Jagd bezieht. Im geltenden Abs. 3 ist ausdrücklich von Jagdgebrauchshunden die Rede. Die Erwähnung der Hundegruppenliste der Weltorganisation der Kynologie bedeutet nicht, dass alle dort genannten Hunde auch in anderen Situationen unter die geltende Bestimmung von Abs. 3 fallen. Die Regelung gilt nur für Jagdgebrauchshunde, also für Hunde auf der Jagd.

Grossrat Patrik Koster schliesst sich der Auffassung der Vorrednerin an.

Für Bauherr Ruedi Ulmann ist die Angst, dass nicht zugelassene Hunde auf der Jagd mitgeführt werden, nicht berechtigt. Bei der Jagdanmeldung sind die Jägerinnen und Jäger verpflichtet, ihren mitgeführten Hund anzumelden. Dieser wird im Patent vermerkt.

Grossrat Reto Inauen unterstützt den Antrag von Grossrätin Angela Koller. Mit dem geltenden Abs. 3 ist klar gewollt, dass ein Jagdgebrauchshund nur von Personen laufengelassen werden darf, die jagdberechtigt oder Jagdanwärterin oder -anwärter sind. Alle übrigen Personen dürfen einen mitgeführten Jagdgebrauchshund nicht laufen lassen. Das Verbot gehört für ihn in die Jagdverordnung.

Bauherr Ruedi Ulmann stellt zu Abs. 3 folgende Fassung zur Diskussion:

«³Das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden während der Jagd durch Nichtjagdberechtigte ist mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.»

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der geltenden Bestimmung können alle im Raum stehenden Befürchtungen ausgeschlossen werden.

Grossrätin Angela Koller gesteht ein, dass sie fachlich nicht beurteilen kann, ob die Bestimmung im Abs. 3 mit der beantragten Ergänzung «während der Jagd» problemlos ist. Nach ihrer Ansicht muss keine Gegenüberstellung der geltenden Bestimmung mit der von Bauherr Ruedi Ulmann beantragten Fassung gemacht werden. Eine grundsätzliche Abstimmung über die Beibehaltung oder Streichung des geltenden Abs. 3 reicht in ihren Augen. Auf die zweite Lesung hin soll die Sache geklärt und in der Botschaft Erläuterungen dazu gemacht werden.

In einer Abstimmung spricht sich der Grosse Rat im Grundsatz für die Beibehaltung des geltenden Art. 25 Abs. 3 aus.

Art. 27

Keine Bemerkungen.

Art. 28

Grossrätin Angela Koller nimmt auf den neuen Wortlaut von Art. 28 Abs. 1 Bezug. Sie stellt fest, dass in der Botschaft keine fachliche oder wildbiologische Argumentation zu finden ist, warum der Passus «und kein führendes Muttertier ist» aus dieser Bestimmung gestrichen werden soll. Sie moniert, dass auch an dieser Stelle wieder argumentiert wird, die Wendung werde gestrichen, weil der Nachweis schwierig sei.

Grossrätin Angela Koller beantragt, den Passus «und kein führendes Muttertier ist» in Art. 28 Abs. 1 zu belassen.

Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass es sich um eine Präzisierung handelt. Zum besseren Verständnis soll der Passus wegen der Hoch- und Taljagd herausgenommen werden. Die Einzelheiten zum Schutz führender Muttertiere werden in den jährlichen Jagdvorschriften geregelt.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 28 Abs. 1 mit 25 Ja-Stimmen gegen 21 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen angenommen.

Art. 29

Grossrätin Angela Koller beantragt, Art. 29 Abs. 1 lit. a, «Schüsse aus spitzem Winkel von hinten», beizubehalten.

Sie führt dazu aus, dass sie einsieht, dass die Beurteilung in Strafverfahren schwierig sein dürfte, aus welchem Winkel der Schuss abgegeben wurde. Dies darf aber nicht ein Grund für eine Streichung sein. Es ist in ihren Augen fachlich sinnvoll, dass die Bestimmung bestehen bleibt.

Grossrat Patrik Koster gibt zum Antrag der Vorrednerin zu bedenken, dass bereits eine Abweichung vom rechten Winkel um ein Grad als spitzer Winkel gilt. Wenn man diese Regelung belassen möchte, müsste man sie geometrisch klarer formulieren.

Bauherr Rudi Ulmann sieht keinen Sinn in der Beibehaltung dieser Bestimmung. Sie führt zu einer Verunsicherung, weil die Formulierung zu wenig klar ist. Er hat keine Bedenken, dass nach der Streichung dieser Bestimmung einzelne Jägerinnen und Jäger von hinten auf die Tiere schießen könnten. Wenn dies aber geschehen würde, hätten der Jagdverwalter und der Wildhüter die Möglichkeit, Strafanzeige zu machen. Bauherr Ruedi Ulmann ersucht um Ablehnung des Antrags von Grossrätin Angela Koller.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 29 Abs. 1 lit. a abgelehnt.

Die BauKo beantragt die ersatzlose Streichung von Art. 29 Abs. 1 lit. b.

Grossrat Patrik Koster verweist darauf, dass mit der bisherigen Regelung der unter normalen Bedingungen abgegebene Schuss auf flüchtiges Wild als unweidmännisch verboten ist. Demgegenüber soll nach dem Vorschlag der Standeskommission der Schuss auf flüchtiges Wild im Rahmen einer Treib- oder Drückjagd nicht als unweidmännisch gelten. Das ist widersprüchlich. Da zudem im Nachhinein kaum beurteilt werden kann, ob erlegtes Wild auf der Flucht war, ist der Vollzug dieser Regelung äusserst schwierig. Da die Aufzählung der als unweidmännische Jagdausübung verbotenen Handlungen in Art. 29 Abs. 1 nicht abschliessend ist, soll auf lit. b verzichtet werden.

Bauherr Ruedi Ulmann beantragt die Beibehaltung von Abs. 1 lit. b mit folgendem Wortlaut: *«b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich;»*

Zur Begründung des Gegenantrags führt er aus, dass die Standeskommission die Bestimmung grundsätzlich beibehalten will. Auf flüchtige Tiere soll nicht geschossen werden, weil diese oft mit hohem Tempo rennen, was die Abgabe eines sicheren Schusses erschwert. Mit der neu vorgeschlagenen Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass man demgegenüber bei der Treib- und Drückjagd auf ziehende Tiere schießen darf.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag der BauKo zu Art. 29 Abs. 1 lit. b deutlich ab.

Grossrat Patrik Koster beantragt im Wortlaut der von der Standeskommission im Gegenantrag beantragten Fassung von Art. 29 Abs. 1 lit. b die Streichung des Worts «zweiter». Er gibt zu bedenken, dass immer dann, wenn eine jagdberechtigte Person ein Tier anschießt und eine andere das angeschossene Tier erlegt, diese andere Person nicht einen zweiten Schuss abgibt. Er vermutet, dass man mit dem Wort «zweiter» unterstreichen wollte, dass es sich um ein angeschossenes Tier handelt. Da sich aus der Regelung selbst bereits ergibt, dass es um ein angeschossenes Tier geht, ist das Wort «zweiter» nicht nötig und könnte gar zu Missverständnissen führen.

Bauherr Ruedi Ulmann hält die Streichung des Worts «zweiter» für vertretbar.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Gegenantrag der Standeskommission zu Art. 29 Abs. 1 lit. b ohne das Wort «zweiter» gut.

Art. 31

Die BauKo beantragt für Art. 31 Abs. 1a folgende Formulierung:

«^{1a} Nicht rechtmässig erlegtes Wild ist vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent zu übernehmen. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.»

Der Antrag der BauKo wird von Grossrat Patrik Koster damit begründet, dass es keinen Grund gibt, bezüglich des Erwerbs von nicht rechtmässig erlegtem Wild zwei Möglichkeiten zu geben. Mit der beantragten Regelung können heikle Entscheidungssituationen vermieden werden. Die Jägerin oder der Jäger soll das Fleisch in jedem Fall zum festgelegten Preis kaufen müssen. Die Jagdverwaltung soll sich nicht auch noch um den Weiterverkauf des allenfalls wertverminderten Fleisches kümmern müssen.

Bauherr Ruedi Ulmann präzisiert, dass sich der Antrag der BauKo nicht auf Art. 31 Abs. 1, sondern auf den von der Standeskommission vorgeschlagenen Art. 31 Abs. 1a bezieht. Bauherr Ruedi Ulmann teilt mit, dass die Standeskommission sich nicht gegen diesen Antrag wehrt. Sie schlägt aber für den Fall der Annahme und zur Vermeidung eines Widerspruchs eine Korrektur in Art. 31 Abs. 1 vor, indem der letzte Halbsatz weggelassen wird:

«¹Bei der Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger.»

In der Abstimmung wird der Antrag der BauKo zu Art. 31 Abs. 1a gutgeheissen.

Bauherr Ruedi Ulmann wiederholt nochmals, dass es nach der Annahme des Antrags der BauKo die von der Standeskommission beantragte Kürzung in Art. 31 Abs. 1 bedarf, um einen Widerspruch zum soeben gutgeheissenen Art. 31 Abs. 1a zu vermeiden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Standeskommission zu Art. 31 Abs. 1 zu.

Art. 35

Keine Bemerkungen.

Art. 36

Grossrat LukasENZler, Appenzell, nimmt auf die vorgeschlagene Regelung in Art. 36 Abs. 4 Bezug. Er verweist darauf, dass der Begriff «freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer» in der Botschaft nicht erwähnt wird. Somit müsste sinngemäss auch in der Jagdverordnung das Wort «freiwillig» gestrichen werden. Er würde es als besonders problematisch erachten, wenn der Jagdverwalter aufgrund der unpräzisen Formulierung selbst wieder freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer ernennen könnte. Grossrat LukasENZler stellt keinen Antrag, erwartet jedoch eine Bestätigung, dass diesbezüglich in der Botschaft oder im Wortlaut der Jagdverordnung eine Unschärfe besteht.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher aufgrund der geänderten Kompetenzzuteilung nun freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer sind. Es handelt sich um freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer, welche der Jagdverwalter oder der Wildhüter aus einem Pool heraus zur Tätigkeit der Abschüsse rekrutieren kann. Bauherr Ruedi Ulmann beantragt zur Präzisierung, Art. 36 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

«⁴Der Wildhüter kann zusammen mit den freiwilligen Jagdhelfern Abschüsse tätigen, welche der Erfüllung der Abschusspläne dienen.»

Der Antrag nimmt das Anliegen von Grossrat LukasENZler auf, dass nicht präzise genug festgelegt ist, wer für die erforderlichen Abschüsse zur Erfüllung der Abschusspläne von der Wildhut

beigezogen werden kann. Ein allenfalls mögliches Missverständnis, dass die Jagdverwaltung oder die Wildhut zusätzliche Jägerinnen und Jäger für diese Aufgabe bestimmen kann, soll ausgeräumt werden. Es soll daher präzisiert werden, dass der Wildhüter nur aus dem Pool der freiwilligen Jagdhelferinnen und -helfer, welche vom Departementvorsteher gewählt werden, Personen für die Vornahme der Abschüsse rekrutieren kann.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, hält das Wort «freiwillige» nicht für erforderlich, da die Jagdhelferinnen und -helfer angestellt sind.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass die gewählten freiwilligen Jagdhelferinnen und -helfer eine Pikettpauschale erhalten und zum Teil auch für Einsätze entschädigt werden. Sie leisten aber auch einen gewissen freiwilligen Dienst. Ihre Pauschalentschädigung ist geringer als die Entschädigung, welche eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jagdverwalters oder des Wildhüters für diese Tätigkeit erhalten würde. Im Weiteren kann mit der Verwendung des Begriffs freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer auch einer Verwechslung vorgebeugt werden, da verschiedene Personen als Jagdhelferinnen und -helfer bezeichnet werden können. Jetzt geht es der Standeskommission darum, die bisherigen freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher neu als freiwillige Jagdhelferinnen und -helfer einzustufen und damit an der mittlerweile gewohnten Bezeichnung festzuhalten.

Grossratspräsident Alfred Koller stellt zur Verkürzung der Diskussionen den Ordnungsantrag, dass die Standeskommission die Formulierung von Art. 36 Abs. 4 auf die zweite Lesung prüft und einen Vorschlag einbringt.

Art. 36 und Art. 37

Keine Bemerkungen.

Art. 40

Keine Bemerkungen.

Art. 45

Grossrat Jonny Dörig, Schwende-Rüte, stellt den Antrag, auf die zweite Lesung eine geänderte Fassung von Art. 45 Abs. 1 vorzuschlagen, mit der eine konsequente Trennung von Jagdverwaltung und Wildhut erreicht wird. Insbesondere sollen bei der Jagdverwaltung angestellte Personen nicht mit jagdpolizeilichen Aufgaben betraut werden.

Zur Begründung seines Antrags verweist Grossrat Jonny Dörig auf den Vernehmlassungsbericht. Er betont, dass in acht Rückmeldungen eine Trennung von Wildhut und Jagdverwaltung begrüsst oder unterstützt wurde. In drei Rückmeldungen wurde eine klare und konsequente Trennung gefordert, und der Patentjägerverein hat angeregt, dass die Jagdverwaltung im Sinne einer konsequenten Trennung keine jagdpolizeilichen Aufgaben haben soll. Er vertritt aufgrund dieser Rückmeldungen die Auffassung, dass die für notwendig erachtete Trennung konsequent vorgenommen werden muss. Für die Stellvertreterregelung bei den jagdpolizeilichen Aufgaben, welche die Standeskommission als Grund für die nicht konsequent vorgesehene Trennung von Wildhut und Jagdverwaltung angibt, sieht Grossrat Jonny Dörig alternative Lösungsansätze. Ausserhalb der Jagdzeit könnte die Kantonspolizei mit freiwilligen Jagdhelferinnen und -helfern die Stellvertretung sicherstellen. Während der Jagdzeit könnte bei einem Ausfall des Wildhüters die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit einer ausserkantonalen Wildhut, und für erlegtes Wild in Zusammenarbeit mit dem Kantonstierarzt, die Stellvertretung übernehmen. Die Stellvertretung der Jagdverwaltung könnte nach Auffassung von Grossrat Jonny Dörig innerhalb der Verwaltung geregelt werden. Er regt an, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung hin Möglichkeiten für eine alternative Stellvertretungsregelung aufzeigt. Es soll auch geprüft werden, ob die Jagdverwaltung und die Wildhut separat der Leitung des Amts für Umwelt unterstellt werden sollen.

Bauherr Ruedi Ulmann betont, dass die Trennung der Kompetenzen erfolgt ist. Einer der Konfliktpunkte war, dass die freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher und alle, die sich an der Jagd beteiligen, nicht jagdpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen dürfen. Jagdverwalter und Wildhüter sind befugt, jagdpolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen und somit auch die gegenseitige Stellvertretung während der Jagd sicherzustellen. Er informiert, dass die Standeskommission den ausserkantonalen Einkauf der Dienstleistung der Stellvertretung für die Wahrnehmung jagdpolizeilicher Aufgaben geprüft hat. Sie will aber in diesem Punkt die kantonale Eigenständigkeit behalten. Er weist nochmals daraufhin, dass mit der vorgeschlagenen Kompetenzregelung konsequent und sauber festgelegt ist, wie die Handhabe künftig sein wird. Er ist nicht bereit, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten, zumal die Organisation Sache der Standeskommission ist. Bezüglich der Stellvertretungsregelung für den Jagdverwalter und die Wildhut gibt er zu bedenken, dass während der arbeitsintensiven Jagdzeit nur eine Stellvertretungsregelung denkbar ist, wie sie die Standeskommission vorschlägt. Er bittet den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Jonny Dörig abzulehnen.

Grossrat Christoph Keller spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Jonny Dörig aus. Er gibt zu bedenken, dass es zu unterscheiden gilt, was wünschenswert und was möglich ist. Angesichts der Kleinräumigkeit des Kantons hält er die vorgeschlagene Stellvertretungsregelung als gute Lösung, die wieder Ruhe und Ordnung im Jagdbereich bringen dürfte.

Grossrat Patrik Koster versteht das Votum von Grossrat Jonny Dörig so, dass er einzig angeregt, dass der Sachverhalt auf die zweite Lesung nochmals etwas ausgeleuchtet wird. Wenn dies angestrebt wird, kann Grossrat Patrik Koster die Anregung von Grossrat Jonny Dörig unterstützen.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Schwende-Rüte, wünscht nach den Voten von Grossrat Jonny Dörig und Bauherr Ruedi Ulmann genauere Angaben über die verfügbaren Stellenpensen für die Jagdverwaltung und die Wildhut im Kanton Appenzell A.Rh.

Bauherr Ruedi Ulmann informiert, dass der Kanton Appenzell A.Rh. anders organisiert ist als der Kanton Appenzell I.Rh. Die Jagd und die Fischerei sind in Appenzell A.Rh. je separat einem Amt unterstellt. Jagd und Fischerei sind mit etwa 170 bis 180 Stellenprozenten dotiert, wobei für die Fischerei 50 Stellenprozent vorgesehen sind. Ein Wildhüter ist mit einem Pensum von 100% angestellt. Sie haben auch im Sekretariat ein gewisses Pensum, das für die Mitarbeit in der Jagdverwaltung zur Verfügung gestellt werden kann. Neben einem Jagdverwalter haben sie auch freiwillige Jagdaufseherinnen und -aufseher, welche jagdpolizeiliche Kompetenzen haben. Die Jagdverwaltung und die Wildhut beinhalten zusammen zirka 180 Stellenprozent. Wenn man die Fischerei mit 50% dazu nimmt, sind es etwa 230 Stellenprozent.

Grossrat Adrian Locher unterstützt den Antrag von Grossrat Jonny Dörig. Er sieht den Grund für die Konflikte im Jagdbereich in der fehlenden Trennung der Kompetenzen. Die Jagdverwaltung und die Wildhut waren bei einer einzigen Person angesiedelt. Hier muss seines Erachtens eine klare Trennung der Kompetenzen erfolgen, um Machtkonzentrationen zu vermeiden. Ein Jagdverwalter darf keine jagdpolizeilichen Aufgaben haben. Somit ist auch eine entsprechende Stellvertretung nicht möglich. Das ist gemäss Vernehmlassungsantwort auch die Meinung des Pantjägersvereins. Ein Alternative für die Sicherstellung der Stellvertretung ist in seinen Augen die Kantonspolizei oder ein Wildhüter aus einem Nachbarkanton.

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Jonny Dörig mit 22 Ja-Stimmen gegen 25 Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

Art. 48 bis Art. 50

Keine Bemerkungen.

Art. 51

Grossrat Erich Gollino, Appenzell, ersucht die Standeskommission, auf die zweite Lesung genauere Ausführungen zu machen über den zeitlichen Aufwand, welchen die neuorganisierte Jagdverwaltung hat. Im Weiteren erwartet er auf die zweite Lesung eine Einschätzung der Standeskommission, ob die aktuell zu Verfügung stehenden personellen Ressourcen ausreichen oder ob zusätzliche Ressourcen erforderlich sein werden.

Die Standeskommission nimmt die Fragen zur Abklärung auf die zweite Lesung entgegen.

Art. 53

Keine Bemerkungen.

Art. 55

Keine Bemerkungen.

Art. 58

Keine Bemerkungen.

Ziffern III und IV

Keine Bemerkungen.

Grossrätin Angela Koller ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat im Rahmen der sehr intensiven Beratung dieses Geschäfts an verschiedenen Stellen gewünscht hat, dass verschiedene Anträge und Beschlüsse auf die zweite Lesung nochmals redaktionell überprüft werden sollen. Sie zählt die betreffenden Bestimmungen zuhanden des Protokolls auf. Es betrifft aus ihrer Sicht insbesondere Art. 2 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 36 Abs. 4 und Art. 51.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

4. Revision der Verordnung über die Urnenabstimmung (VUA)

2/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Grossrat Markus Koster, Appenzell, geht auf die wichtigsten Punkte der Revisionsvorlage ein. Die Verordnung über die Urnenabstimmung wird präzisiert, um das Vorgehen bei Wahlen klarer festzulegen. Auf den leeren Linien der Stimmzettel müssen wie bisher klare Angaben über die zu wählende Person gemacht werden. Bei Personen, die öffentlich vorgeschlagen sind, reicht grundsätzlich das Aufführen des Namens, damit die Stimme gezählt wird. Eine Person gilt als vorgeschlagen, wenn die Kandidatur in den öffentlichen Medien bekanntgemacht wird, nicht aber wenn dies in privaten Chatgruppen oder an Versammlungen, möglicherweise sogar ohne dass die Person Kenntnis davon hat, geschieht. Entgegen dem vorzeitigen Meldeverfahren, wie dies einige Kantone haben, sollen Kandidaturen kurz vor den Abstimmungen weiterhin möglich sein.

Ausserdem wird die Ungültigkeit von Stimmen bei Abstimmungen von Bezirk und Gemeinden geregelt. Weil bei Zetteln mit mehreren Linien oder Antwortmöglichkeiten die Anzahl Stimmen gezählt wird, wird in diesem Zusammenhang in der Verordnung nicht mehr von Stimmzetteln, sondern von Stimmen gesprochen. Mit der Bestimmung, dass auf Stimmzetteln bei Sachabstimmungen und Wahlen mehrere Antworten und Nennungen möglich sind, wird eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen. Sodann enthält Art. 19a Regelungen zum Abstimmungsgegenstand, zur Verwendung von einheitlichen Kuverts für die Stimmunterlagen und zu den Anforderungen für die Gültigkeit der Stimme bei öffentlich und nicht öffentlich vorgeschlagenen Personen.

Die Nationalratswahl ist die einzige im Bundesrecht geregelte Wahl im Kanton. Sobald die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist, gilt das Abstimmungsergebnis als rechtskräftig. Die Vernichtung der Stimmzettel erfolgt durch die Exekutive. Für die Verwahrung und amtliche Feststellung des Wahlergebnisses braucht es keine separate Bestimmung, da mit der öffentlichen Anzeige von Beschwerden ein sicheres Abstimmungsergebnis gewährleistet ist.

Die ReKo schlägt dem Grossen Rat vor, die Revision antragsgemäss zu verabschieden.

Landammann Roland Dähler ergänzt, dass es bei dieser Vorlage um «normale» Urnenabstimmungen geht und die zu revidierenden Bestimmungen primär den Bezirk Oberegg betreffen. Ausserordentliche Urnenabstimmungen sind demgegenüber schon heute in einer separaten Verordnung, der Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU), geregelt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Keine Bemerkungen.

Art. 17 bis Art. 19a

Keine Bemerkungen.

Art. 23

Grossrat Urban Fässler, Gonten, spricht sich dafür aus, dass Urnenabstimmungen möglichst praktisch, bürgerfreundlich und an die politische Kultur und Gewohnheiten bei Gemeindeversammlungen angepasst sein müssen. Wenn auf den Stimmzetteln bei Wahlen für jedes Amt eine leere Linie verwendet wird und Namen, Vornamen und weitere notwendige Daten der zu wählenden Person anzubringen sind, setzt dies bei den Stimmberechtigten die Kenntnis über bisherige Amtsträgerinnen und Amtsträger voraus. Dies könnte beispielsweise bei Bestätigungs- oder Gesamterneuerungswahlen, wo eine grosse Zahl an Sitzen zu besetzen sind, schwierig sein. Er spricht sich daher für die Übernahme der Praxis im Bezirk Obereg, wo vorgedruckte Namen auf den Stimmzetteln gestrichen oder durch den Namen einer anderen Person ersetzt werden können, aus. Auch weist er daraufhin, dass der Bezirksrat Obereg schon an der diesjährigen Urnenwahl gezwungen wäre, sein System zu ändern, um keine Stimrechtsbeschwerde zu riskieren.

Grossrat Urban Fässler stellt folgenden Antrag zu Art. 23 Abs. 4:

«Der Stimmzettel enthält die Angaben zur Wahl.

Bei Bestätigungswahlen gelten bisherige Amtsinhaber, die sich der Wahl stellen, als vorgeschlagen und werden auf dem Stimmzettel vermerkt. Die Stimmbürger haben die Möglichkeit, den Namen des bisherigen Amtsinhabers zu streichen und durch eine andere wahlberechtigte Person zu ersetzen.

Bei Neuwahlen enthält der Stimmzettel eine Linie für das Einfügen des Namens sowie der weiteren notwendigen Daten der zu wählenden Person.»

Grossrat Matthias Rhiner, Obereg, schliesst sich dem Antrag von Grossrat Urban Fässler an. Er erklärt, dass sich der Bezirksrat Obereg zum Zeitpunkt des Vernehmlassungsverfahrens nicht bewusst war, dass leere Linien auf den Stimmzetteln verlangt werden, was eine grosse Praxisänderung für den Bezirk bedeuten würde. Noch offene Fragen sollen auf eine zweite Lesung hin geklärt werden.

Landammann Roland Dähler weist daraufhin, dass sich die Standeskommission auf Bundesrecht abstützt und gleich wie bei den Nationalratswahlen vorgehen möchte. Sie ist sich bewusst, dass beispielsweise bei einer Gesamterneuerungswahl des Grossen Rates in Obereg sechs Namen von Hand aufgeschrieben werden müssen. Würde generell in den Bezirken die Urnenabstimmung für die Grossratswahlen eingeführt und müssten daher die Bezirke Appenzell und Schwende-Rüte 18 Sitze neu bestellen, würde man die heutige Verordnung über die Urnenabstimmungen wieder anpassen. Die Standeskommission ist bereit, den Antrag von Grossrat Urban Fässler zu prüfen.

Grossrat Urban Fässler führt aus, dass die Bezirke und Gemeinden für ihre Abstimmungen verantwortlich sind, weshalb sie diese auch selbst regeln sollten. Die zweite Lesung könnte zum Anlass genommen werden, um allfällige weitere Schwachpunkte zu beheben. So könnte beispielsweise Art. 1 Abs. 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

«..., falls in einem Reglement der Bezirke sowie der Schul- und Kirchgemeinden nichts anderes geregelt ist».

Grossrätin Angela Koller, Schwende-Rüte, hält an dieser Stelle fest, dass bei der Ausübung politischer Rechte neben dem Bundesrecht auch kantonale Bestimmungen, wie jene der Verordnungen über die Landsgemeinde und Gemeindeversammlungen und über die Urnenabstimmungen zu beachten sind. Auf Gemeindeebene sollte im Sinne des öffentlichen Interesses eine einheitliche Regelung angestrebt werden. Auch wenn es möglich wäre, noch weitere Reglemente zu schaffen, wie beispielsweise zur Verlängerung von Wahlperioden für Bezirksratsmitglieder, rät sie aus Ressourcengründen davon ab.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

5. Festsetzung der Landsgemeindeordnung 2023

3/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler erläutert die Geschäftsordnung für die Landsgemeinde 2023. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Geschäftsliste enthält neun Traktanden. Sie soll vom Grossen Rat entsprechend festgesetzt werden.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern 1 bis 9

Keine Bemerkungen.

Die Landsgemeindeordnung 2023 wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt.

6. Programmvereinbarungen 2022

4/2023: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Dähler

Landammann Roland Dähler erinnert daran, dass der Grosse Rat 2017 beschlossen hat, ihm die Programmvereinbarungen künftig einmal pro Jahr zur Kenntnis zu unterbreiten. Diesem Anliegen kommt die Standeskommission mit diesem Geschäft nach. 2022 wurden zwei Programmvereinbarungen abgeschlossen, nämlich eine Programmvereinbarung betreffend Umsetzung des Programms «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» im Kanton Appenzell I.Rh. sowie eine Ergänzung der Programmvereinbarung für die Programmziele Wald 2020-2024. Die interessierten Mitglieder des Grossen Rates konnten die beiden Programmvereinbarungen elektronisch herunterladen. Landammann Roland Dähler ersucht den Grossen Rat, von den Programmvereinbarungen Kenntnis zu nehmen.

Das Wort wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt von den im Jahr 2022 abgeschlossenen Programmvereinbarungen Kenntnis.

7. Landrechtsgesuche

5/2022: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Markus Koster, Präsident ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell erteilt:

Axel Weiss, geboren 1960 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Claudia Carroll**, geboren 1968 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige; in die Einbürgerung miteinbezogen ist der Sohn **Anton Jonah Weiss**, geboren 2004; alle wohnhaft an der Eugstbühlstrasse 3 in Appenzell Meistersrüte.

8. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Reto Inauen, Appenzell, möchte wissen, welche Einflussmöglichkeiten der Grosse Rat bei der Beratung des Budgets hat, vor allem was die Ausgaben anbelangt. Er weist darauf hin, dass an der Dezembersession 2022 zu einem Punkt ein Änderungsantrag gestellt wurde, über den diskutiert wurde. Gemäss Geschäftsreglement des Grossen Rates kann ein Geschäft entweder mit einem Auftrag zurückgewiesen werden, oder es kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Im Hinblick auf den Jahresbeginn wäre es aber schwierig, das Budget noch im Dezember zurückzuweisen. Zwar können Fragen zu den einzelnen Positionen gestellt werden, aber es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das Budget einfach durchgewinkt wird. Grossrat Reto Inauen wünscht deshalb, dass über diese Frage an einer nächsten Session schriftlich berichtet wird.

Säckelmeister Ruedi Eberle teilt mit, dass ein Bericht über die Kompetenzen des Grossen Rates und die daraus entstehenden Konsequenzen erstellt wird.

- Bauherr Ruedi Ulmann geht auf die an der letzten Session gestellte Frage von Grossrat Bruno Huber ein, ob wegen angeblicher Rutschungen weiteres Aushubmaterial auf der Deponie Rüti gelagert werden dürfe. Er führt aus, dass die Deponie am 14. Dezember 2022 vorübergehend geschlossen wurde. Seither gab es keine weiteren Rutschungen mehr. Im mit den Deponieverantwortlichen geführten Gespräch wurde versichert, dass zu keiner Zeit eine Gefahr von Hangrutschungen in Richtung Staatsstrasse bestanden hat. Gemäss Bericht des Geologen gab es keine Rutschungen. Jedoch können durch die Lagerung von nassem Material in mehreren Schichten Porenwasserrückstände entstehen, die zu kleinen Rissen in der Oberschicht führen, was immer eine gewisse Herausforderung bedeutet. Für die Entwässerung der Deponie steht ein Zwischendepot zur Verfügung, und mit Sickerleitungen und einem Schlammabsetzbecken wird das Wasser dem Bach zugeführt. Sobald es die Witterungsbedingungen zulassen, werden Sickerleitungen eingebaut. Damit wird das Entwässerungskonzept umgesetzt. Es sind keine Sofortmassnahmen nötig. Das Amt für Umwelt steht in intensivem Austausch mit den Betreibern der Deponie und wird seine Kontrollpflicht auch künftig wahrnehmen.
- Bauherr Ruedi Ulmann bedauert, dass der Bericht über die Energie- und Klimastrategie nicht wie in Aussicht gestellt an der Märzsession 2023 vorgelegt werden kann. Derzeit wird bereits ein Massnahmenkonzept ausgearbeitet, welches in der ersten Jahreshälfte 2023 dem Grossen Rat unterbreitet werden soll. Zu einer anderen Strategie, der Gesamtverkehrsstrategie, wird demnächst eine Medienkonferenz durchgeführt.
- Landammann Roland Dähler nimmt auf die durchgeführte Umfrage zur Sitzzahl des Grossen Rates Bezug. Die Mehrheit der Angefragten möchte bei 50 Sitzen bleiben. Die Ständekommission hat daher entschieden, dass die Planung des Umbaus des Grossratssaals auf der Basis von 50 Sitzen fortgeführt wird. Die Ständekommission hat einen Lenkungsausschuss unter dem Vorsitz von Bauherr Ruedi Ulmann und eine Projektgruppe unter dem Vorsitz von Thomas Zihlmann eingesetzt. Ein erster Vorschlag für den Umbau sollte bis im Juni 2023 kommen.
- Landammann Roland Dähler geht auf die von Grossrat Adrian Locher an der letzten Session gestellte Frage ein, ob die Mitglieder des Grossen Rates mit wichtigen Medienmitteilungen künftig früher bedient werden könnten. Landammann Roland Dähler hat das Anliegen dem Büro des Grossen Rates unterbreitet. Dieses erachtet es als richtig, dass wichtige Medienmitteilungen, von denen der Grosse Rat in besonderem Mass betroffen ist, den Mitgliedern gleichzeitig mit dem Versand an die Medien zugeschickt werden. Die Ratskanzlei wird die Triage vornehmen.

- Grossrat Urs Dörig, Schlatt-Haslen, weist daraufhin, dass die Baugesetzgebung schon gut zehn Jahre in Kraft ist und diese inzwischen nur in wenigen Punkten angepasst wurde. Einige Bestimmungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen, wie Art 74 und Art. 77 der Bauverordnung, sind seither unverändert geblieben. Anhand von Fallbeispielen legt er dar, dass die Praxis zu Art. 74 und 77 der Bauverordnung im Vergleich zu früher ohne Not verschärft wurde, was bei Bauwilligen zu grossem Unverständnis führte. Es sollte vermieden werden, dass auf Departementsstufe Entscheide gefällt werden, die die Praxis zu grundlegenden Artikeln ändert. Grossrat Urs Dörig möchte wissen, wie es zu diesen Praxisänderungen gekommen ist. Er möchte, dass die Standeskommission solche Unstimmigkeiten mit der nächsten Revision der Baugesetzgebung beseitigt und die dafür notwendigen Änderungen vornimmt.

Bauherr Ruedi Ulmann antwortet, dass die Baugesetzgebung voraussichtlich 2025 revidiert wird. Was das Bauen ausserhalb der Bauzone anbelangt, ist allerdings in erster Linie die Bundesgesetzgebung massgebend. Es ist ein runder Tisch geplant, um bestehende Revisionsanliegen zu erfassen. Zudem wird abgeklärt, in welcher Form der Grosse Rat während der Ausarbeitungsphase über Revisionspunkte orientiert werden kann. Es soll dafür aber kein Bericht erstellt werden.

Landammann Roland Dähler weist daraufhin, dass die von Grossrat Urs Dörig aufgegriffenen Punkte bekannt sind. Die Standeskommission wird die Sache prüfen und allenfalls in die Revisionsvorlage zuhanden der Landsgemeinde 2025 aufnehmen.

- Auf Anfrage von Grossrat Romeo Premerlani, Schwende-Rüte, gibt Bauherr Ruedi Ulmann über den Stand in Sachen Energiestrategie Auskunft. Es wurde ein Bericht über die Energie- und Klimastrategie ausgearbeitet. Zusätzlich dazu wird nun eine Potenzialanalyse und eine Machbarkeitsstudie erstellt. Vielleicht kann das Geschäft bereits an der Junisession 2023 beraten werden.

Appenzell, 7. März 2023

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Synopse

Revision der Verordnung zum Jagdgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 311.010 | **922.010**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.	
	Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:	
<p>Art. 1 Standeskommission</p> <p>¹ Der Standeskommission obliegt der Vollzug der Jagdgesetzgebung; sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission, des Jagdverwalters[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.], des Wildhüters und der Jagdaufseher sowie die Bestimmung der Jagdverwaltung;</p> <p>b) den Erlass von Reglementen (Jagdprüfung, Treffsicherheitsnachweis, Wildschaden, Hege etc.);</p> <p>c) das Aussetzen jagdbarer Tiere (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, JSG);</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>a) die Wahl der Jagdkommission, der Jagdprüfungskommission, der Wildschadenkommission, der Hegekommission und die Bestimmung der Jagdverwaltung;</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>d) die Festlegung der Gebühren für Irrtumsabschüsse, Gästebewilligungen und der Abschussprämien für schadenstiftende Wild- und Vogelarten;</p> <p>e) die Bestimmung der Jagdzeiten, zusätzlicher Schontage, der Abschusszahlen, der markier- und vorweisungspflichtigen Tiere sowie des Hegeabschusses geschützter Tierarten (Art. 3 Abs. 1 JSG; Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988, JSV);</p> <p>f) den Erlass von Schutzbestimmungen für gefährdete einheimische Tierarten (Art. 5 Abs. 4 JSG);</p> <p>g) den Erlass von Schutzbestimmungen für Mutter- und Jungtiere (Art. 7 Abs. 5 JSG);</p> <p>h) die Einschränkung der Jagdgebiete für bestimmte Wildarten (Art. 3 Abs. 2 JSG), der Gästebewilligungen sowie der Zulassung von Jägern mit ausserkantonaler Jagdprüfung;</p> <p>i) die Ausscheidung von Jagdbann- und Schongebieten (Art. 11 Abs. 4 JSG);</p> <p>k) den Erlass von Befahrungsverboten für die Jäger während der Jagdzeit;</p> <p>l) den Erlass von Kontrollvorschriften;</p> <p>m) tierseuchenpolizeiliche Massnahmen;</p> <p>n) den Erlass aller weiteren Vorkehren und Massnahmen, die angetan sind, einen weidmännischen Jagdbetrieb unter Berücksichtigung der Artenvielfalt und der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 1 JSG).</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Die unter den Buchstaben d–n aufgeführten Obliegenheiten ordnet die Standeskommission in den jährlichen Jagdvorschriften, soweit nicht besondere Umstände eine sofortige Regelung erfordern.</p>		
<p>Art. 2 Bau- und Umweltdepartement</p> <p>¹ Das Bau- und Umweltdepartement übt die Aufsicht über die Jagd und die Tätigkeit der damit beauftragten Kommissionen und Amtsstellen aus.</p> <p>² Es ist zuständig für:</p> <p>a) die Aufsicht über den Nachweis der Treffsicherheit;</p> <p>b) den Einzug von verbotenen Geräten, Waffen und gefrevelten Tieren; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörde;</p> <p>c) die Bewilligung von Gesuchen für Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur gemäss Art. 37 Abs. 2 dieser Verordnung;</p> <p>d) die Instruktion und die Beaufsichtigung des Wildhüters (Art. 14 Abs. 2 JSG);</p> <p>e) die Vernehmlassungen zu Bewilligungsgesuchen für Bauten und Anlagen (Art. 7 Abs. 6 JSG);</p> <p>f) die Anordnung von Hege- und Sonderjagden.</p>	<p>d) die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane (Art. 14 Abs. 2 JSG);</p>	<p>³ Dem Vorsteher des Bau- und Umweltdepartements und weiteren weisungsberechtigten Personen im Bau- und Umweltdepartement ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>
<p>Art. 6 Jagdverwaltung</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel. Sie untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltschutzdepartementes.</p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Vollzug der Jagdvorschriften sowie der Beschlüsse und Verfügungen der ihr übergeordneten Organe;b) die Überprüfung der Jagdberechtigung der Patentbewerber und die Ausgabe der Jagdpatente sowie der Gästebewilligungen;c) die Erstellung der Statistiken und der Jahresberichte;d) die Erteilung der Bewilligung an Jagdpolizeiorgane und Jäger, welche verbotene Hilfsmittel einsetzen dürfen, sowie die Führung der Liste dieser Berechtigten (Art. 3 Abs. 2 JSV);e) die Führung des Registers der im Kanton wohnhaften Personen, die geschützte Tiere präparieren (Art. 5 Abs. 2 JSV);f) die Anordnung von Massnahmen gegen Tiere gemäss Art. 8 Abs. 1 JSV, die in Freiheit gelangt sind (Art. 8 Abs. 2 JSV);g) die Erteilung der Bewilligung zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel (Art. 13 JSV);	<p>¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die Jagdverwaltung die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>h) die vorübergehende und dauernde Einstellung der offenen, lauten Niederwildjagd bei frühzeitigem Schneefall und ergänzende Bestimmungen zur Passjagd;</p> <p>i) die Anordnung des Abschusses von schadenstiftenden Tieren ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit (Art. 12 Abs. 2 JSG);</p> <p>j) die Erteilung von Bewilligungen für das Halten geschützter Tiere (Art. 10 Abs. 1 JSG).</p>	<p>³ Der Jagdverwaltung ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>	<p>³ Dem Jagdverwalter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>
<p>Art. 7 Wildhüter</p> <p>¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus. Er untersteht dem Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartementes.</p> <p>² Der Wildhüter wird auf Kosten des Kantons ausgerüstet, bewaffnet und besoldet.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Der Wildhüter übt insbesondere hegerische und jagdpolizeiliche Funktionen aus.</p> <p>⁴ Der Wildhut ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>	<p>⁴ Dem Wildhüter ist die private Teilnahme an einer Jagd im Kanton untersagt.</p>
<p>Art. 9 Jagdpatent</p> <p>¹ Jagdpatente werden nur an Personen abgegeben, die im Kanton Appenzell I.Rh. jagdberechtigt sind.</p> <p>² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. September.</p>	<p>² Die Jagdpatente sind für ein Jagdjahr gültig; das Jagdjahr beginnt am 1. August.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 10 Patentverweigerungsgründe</p> <p>¹ Kein Patent erhalten Bewerber:</p> <ul style="list-style-type: none">a) denen die Jagdberechtigung entzogen ist;b) die fruchtlos gepfändet sind, solange Verlustscheine bestehen;c) die ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllen;d) die fällige Steuern oder Bussen trotz Zahlungsaufforderung bis zum Erwerb des Jagdpatentes nicht beglichen haben;e) die zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, bis vier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs;f) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;g) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;h) die keinen für das Jagdjahr gültigen Treffsicherheitsnachweis haben;i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Wildhüters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;j) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren: die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind. <p>² Keine Gästebewilligung erhalten Bewerber:</p>	<p>i) die der Hegetätigkeit trotz zweimaliger Aufforderung des Jagdverwalters oder einer von diesem bevollmächtigten Person nicht Folge leisteten;</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>a) denen die Jagdberechtigung entzogen worden ist;</p> <p>b) die fällige Jagdbussen, Verfahrenskosten und Patenttaxen nicht bezahlt haben;</p> <p>c) die für eine weidgerechte Jagdausübung und Waffenhandhabung keine Gewähr bieten;</p> <p>d) auf die Dauer von mindestens zwei Jahren: die wegen Tierquälerei verurteilt worden sind.</p>		
<p>Art. 11 Patentarten</p> <p>¹ Es werden folgende Patente ausgestellt:</p> <p>a) Hochwildjagd auf jagdbares Schalenwild, Murmeltiere, Füchse und Dachse;</p> <p>b) Niederwildjagd auf alles jagdbare Niederwild.</p> <p>² Die Ausübung der Passjagd bedarf einer Bewilligung. Sie wird nur Inhabern des Hoch- oder Niederwildjagdpatentes erteilt.</p> <p>³ Im Interesse einer artgerechten Bejagung, zur Anpassung der Bestände an die Belastbarkeit des Lebensraumes, zur Begrenzung der Wildschäden und aus seuchenpolizeilichen Gründen kann die Standeskommission weitere Jagdarten bewilligen.</p>	<p>^{2a} An Sonderjagden auf Rotwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist. Für die Teilnahme an einer Sonderjagd auf Steinwild ist eine Jagdberechtigung, nicht aber ein Hochwildjagdpatent erforderlich.</p>	<p>^{2a} An Sonderjagden auf Rotwild und Steinwild darf nur teilnehmen, wer im Besitz des Hochwildjagdpatents ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 12 Patenterwerb a. Anmeldung</p> <p>¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben. Es ist eine Einschreibgebühr zu entrichten.</p> <p>² Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.</p> <p>³ Das Verzeichnis der patentierten Jäger wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p>	<p>¹ Die Anmeldung zur Jagd wird alljährlich im amtlichen Publikationsorgan ausgeschrieben.</p>	<p>² Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine Gebühr erhoben.</p>
<p>Art. 14 Rückerstattung von Taxen und Gebühren</p> <p>¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Vorstehers des Bau- und Umweltsdepartementes.</p> <p>² Gebühren für Gästebewilligungen werden nicht zurückerstattet.</p>	<p>¹ Kann die Jagd wegen Erkrankung, Unfall oder Tod nicht ausgeübt werden, besteht Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Taxen und Gebühren nach Ermessen des Jagdverwalters.</p>	
<p>Art. 15 Verpflichtungen des Jagdpatentinhabers</p> <p>¹ Der Jagdpatent- und Gästebewilligungsinhaber ist verpflichtet, die jagdlichen Vorschriften einzuhalten, die Jagd weidmännisch auszuüben und das Wild zu hegen.</p> <p>² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hege- rischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Wildhüter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person aufgebo- ten wird, Hegestunden zu leisten.</p>	<p>² Der Jagdpatentinhaber hat insbesondere bei hege- rischen Massnahmen und bei der Bekämpfung von Tierseuchen, zu welchen er vom Jagdverwalter oder von einer von diesem bevollmächtigten Person auf- geboten wird, Hegestunden zu leisten.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild auf Ersuchen der Jagdverwaltung innert der von dieser festgesetzten Frist die Abschussliste einzureichen.</p> <p>⁴ Nicht rechtzeitig eingereichte Abschusslisten werden unter Kostenfolge eingezogen.</p>	<p>³ Er ist verpflichtet, über das von ihm und seinen Gästen erlegte Wild die Abschussliste einzureichen.</p>	
<p>Art. 18 Jagdzeiten</p> <p>¹ Für die Ausübung der Jagd werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:</p> <p>a) Hochwildjagd: 1. September – 31. Dezember;</p> <p>b) Niederwildjagd</p> <p>1. laute Niederwildjagd: 23. September – 31. Dezember</p> <p>2. übrige Niederwildjagd: 1. Oktober – 31. Januar;</p> <p>c) Passjagd: 15. November – Ende Februar.</p> <p>² Die Ständekommission legt die Jagdzeiten alljährlich fest und bestimmt die jagdbaren Tiere. Vorbehalten bleiben die Jagdzeiten für Hege- und Sonderjagden.</p>	<p>a) Hochwildjagd: 16. August – 31. Dezember;</p>	
<p>Art. 19 Schontage, Schonzeiten</p> <p>¹ Das Jagen ist an Sonn- und Feiertagen verboten.</p> <p>² Das Jagen ist mit Ausnahme der Passjagd zur Nachtzeit untersagt.</p>	<p>² Das Jagen in der Nacht ist untersagt. Ausgenommen sind die Passjagd und die Schwarzwildjagd.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Während der offenen, lauten Niederwildjagd sind auch der Mittwoch und der Freitag Schontage.</p> <p>⁴ Für die Fallenjagd gelten die Schontage nicht. Die Fallen sind namentlich zu kennzeichnen und täglich zu kontrollieren.</p>		
<p>Art. 21 Jagdmunition</p> <p>¹ Die Verwendung von Jagdkugelpatronen mit geringerer Auftreffenergie als 2000 Joule auf eine Entfernung von 200 m sowie von Vollmantelgeschossen ist verboten. Ausgenommen sind Fangschusswaffen und deren Munition.</p> <p>² Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen und Schrotgrössen über 4,25 mm ist nicht gestattet.</p> <p>³ Für die Erlegung des Niederwildes muss die nach weidmännischen Regeln richtige Schrotgrösse der Jagdpatrone gewählt werden. Das Mittragen und der Gebrauch von Übungspatronen und nicht zugelassener Munition auf der Jagd sind untersagt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 24 Jagdhunde a. Schweisshunde</p> <p>¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde und auf Schweiss geschulte Jagdhunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden. Der Wildhüter oder die Jagdaufseher können einzelfallweise den Einsatz von nicht geprüften Hunden bewilligen.</p>	<p>¹ Für eine Nachsuche auf Schweiss dürfen geprüfte Schweisshunde, die mindestens eine 500 Meter-Prüfung gemäss den Vorgaben der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen bestanden haben, eingesetzt werden.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>² Geprüfte Schweisshunde dürfen von deren Führer auf der Jagd mit jährlicher Bewilligung des Jagdverwalters an der Leine mitgeführt werden.</p>		
<p>Art. 25 b. Jagdgebrauchshunde</p> <p>¹ Auf der Hochwildjagd dürfen vorbehaltlich Art. 24 dieser Verordnung keine Hunde mitgeführt werden.</p> <p>² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig. Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.</p> <p>³ Das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte ist mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.</p>	<p>² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig.</p> <p>³ Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.</p>	<p>² Auf der offenen, lauten Niederwildjagd sind nur spur- oder sichtlaute Jagdgebrauchshunde zulässig. Vorsteherhunde, Apportierhunde und Baujagdhunde gemäss der Gruppeneinteilung der Fédération Cynologique Internationale müssen über eine von der Jagdverwaltung anerkannte Ausbildung verfügen.</p> <p>³ Das Laufenlassen von Jagdgebrauchshunden durch Nichtjagdberechtigte ist mit Ausnahme der Jagdanwärter verboten.</p>
<p>Art. 27 Einschränkung der Jagdausübung</p> <p>¹ Neben den Beschränkungen gemäss Art. 2 JSV sind nachfolgende Hilfsmittel und Methoden bei der Jagdausübung untersagt:</p> <p>a) Durchführung von Treibjagden und nicht von der Jagdverwaltung organisierten Drückjagden auf Rotwild;</p> <p>b) Durchführung von Treib- und Drückjagden durch Nichtjagdberechtigte oder durch Personen, die nicht den Jagdlehrgang absolvieren;</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>c) Ausübung der Jagd auf Skis mit Ausnahme des Hin- und Rückweges auf den Ansitz während der Hege- und Sonderjagd;</p> <p>d) Treibschüsse, Knallkörper, absichtliches Anrollen von Steinen, Holz usw. zum Aufjagen des Wildes;</p> <p>e) Schussabgabe ohne Einsicht in das Zielgelände und ohne sicheren Kugelfang;</p> <p>f) Schussabgabe aus fahrenden und stehenden Transportmitteln.</p> <p>² Drückjagden auf Rotwild sind erst nach der ordentlichen Rotwildjagd zulässig. Sie werden von der Jagdverwaltung angeordnet und organisiert.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 28 Weidgerechte Jagdausübung</p> <p>¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.</p> <p>² Die zulässige Schussdistanz beträgt für Kugelschüsse maximal 200 Meter und für Schrotschüsse maximal 35 Meter.</p> <p>³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist für die Nachsuche persönlich verantwortlich.</p>	<p>¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.</p> <p>³ Liegt das Wild nicht im Feuer, ist der Ort des Anschusses zu markieren und eine gründliche Nachsuche durchzuführen. Der Schütze ist dafür verantwortlich, dass eine Nachsuche durchgeführt wird.</p>	<p>¹ Bei der Ausübung der Jagd hat sich der Jäger weidgerecht zu verhalten. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar und kein führendes Muttertier ist, die Schussdistanz genügt sowie die Stellung des Tieres eine weidgerechte Erlegung ohne Gefährdung von Menschen und Dritteigentum zulässt.</p>
<p>Art. 29 Unweidmännische Jagdausübung</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Als unweidmännisch sind insbesondere verboten:</p> <p>a) Schüsse aus spitzem Winkel von hinten;</p> <p>b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn es handelt sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich;</p> <p>c) Schüsse bei ungenügendem Büchsenlicht;</p> <p>d) Unterlassung der raschen Tötung eines angeschossenen, nicht mehr fortbewegungsfähigen Wildes durch Fangschuss;</p> <p>e) Verfolgen von Wild mit Motorfahrzeugen.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handle sich um angeschossenes Wild, und ein zweiter, sicherer Schuss ist möglich, oder die Schussabgabe wird im Rahmen einer Treib- oder Drückjagd vorgenommen;</p> <p>c) Schüsse ausserhalb der festgelegten Schusszeiten;</p>	<p>b) Kugelschüsse auf flüchtiges Wild, es sei denn, es handle sich um angeschossenes Wild, und ein sicherer Schuss ist möglich;</p>
<p>Art. 31 Eigentum am erlegten Wild</p> <p>¹ Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger, andernfalls gehört es dem Kanton.</p> <p>² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Vorsteher des Bau- und Umweltsdepartementes endgültig.</p>	<p>^{1a} Die Jagdverwaltung bezeichnet die Fälle, in denen nicht rechtmässig erlegtes Wild vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent übernommen wird. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.</p> <p>² Schiessen verschiedene Jäger auf dasselbe Tier, gehört es dem Erleger, vorausgesetzt es habe nicht ein früherer Schütze einen weidmännisch einwandfreien Schuss angebracht. Im Streitfall entscheidet der Jagdverwalter endgültig.</p>	<p>¹ Bei Ausübung der Jagd rechtmässig erlegtes Wild verfällt dem Erleger.</p> <p>^{1a} Nicht rechtmässig erlegtes Wild ist vom Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent zu übernehmen. Die Trophäe verbleibt beim Kanton.</p>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 35 Geschützte Tiere und gefährdete Tiere</p> <p>¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Ringeltaube, Schneehase und Schneehuhn.</p> <p>² Die Ständekommission kann gefährdete Wild- und Vogelarten auch durch gebietsmässiges Jagdverbot oder durch Beschränkung der Abschusszahlen schützen.</p>	<p>¹ In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen sind geschützt: Birkhahn, Schneehase und Schneehuhn.</p>	
<p>Art. 36 Bestandesregulierung</p> <p>¹ Der Wildbestand ist mittels Abschusszahlen so zu regulieren, dass er für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.</p> <p>² Die Abschusspläne sind insbesondere aufgrund der Wildzählungen, Jagdstrecken, Fallwildzahlen, nachgewiesenen Wildschäden sowie des Gesundheitszustandes des Wildes zu erstellen.</p> <p>³ Bei der Abschussplanung ist auch auf die Erhaltung eines natürlichen Alters- und Geschlechtsaufbaus zu achten.</p>	<p>¹ Zur Regulierung des Wildbestands werden Abschusspläne erlassen, welche die Abschusszahlen enthalten. Diese sind so zu wählen, dass der Wildbestand für den Lebensraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft tragbar ist.</p> <p>⁴ Der Wildhüter sowie weitere von der Jagdverwaltung bestimmte freiwillige Jagdhelfer können Abschüsse tätigen, welche der Erfüllung der Abschusspläne dienen.</p>	
<p>Art. 37 Schutz des Lebensraumes</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Dem Schutz des Lebensraumes der wildlebenden Säugetiere und Vögel ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <p>² Veranstaltungen sportlicher oder anderer Natur, die nachhaltige Störungen des Wildes oder dessen Lebensraumes hervorrufen können, sind bewilligungspflichtig. Das Befahren von Wald und Weide mit Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten.</p> <p>^{2a} Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen. [Revision vom 19. November 2020 vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 2021]</p> <p>³ Zum Schutze von Einstandsgebieten des Wildes kann die Standeskommission nach Anhörung des Standortbezirks örtlich und zeitlich begrenzte Bejagungsverbote erlassen. Aus dem gleichen Grund kann sie das Skifahren, Langlaufen und dergleichen beschränken.</p> <p>⁴ Treten wiederholt Störungen des Wildes auf, kann die Standeskommission Schutzmassnahmen anordnen oder Ruhezoneen erlassen.</p> <p>⁵ Die systematische Suche nach Abwurfstangen ist verboten.[Revision vom 19. November 2020 vom Bundesrat genehmigt am 15. Februar 2021]</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 40 Errichten von Wildfütterungsstellen</p> <p>¹ Für die Errichtung von Wildfütterungsstellen sowie von Salzstellen ist das Einverständnis des Grundeigentümers, des Oberforstamtes und der Jagdverwaltung erforderlich.</p>	<p>Art. 40 Fütterung von Wild</p> <p>¹ Die Errichtung von Wildfütterungsstellen und das Füttern von wildlebenden Säugetieren ist verboten. Der Jagdverwalter kann im Einverständnis mit dem Grundeigentümer Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Die Errichtung von Salzstellen in Jungwaldflächen und im Abstandsbereich von 100m dazu ist verboten. Im übrigen Gebiet ist für die Errichtung das Einverständnis des Grundeigentümers erforderlich.</p>	
<p>Art. 45 Jagdpolizei</p> <p>¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, die Polizeiorgane, das kantonale Forstpersonal und die freiwilligen Jagdaufseher ausgeübt.</p>	<p>¹ Die Jagdpolizei wird von Amtes wegen durch den Wildhüter, den Jagdverwalter und die Kantonspolizei ausgeübt.</p>	
<p>Art. 48 Irrtumsabschuss</p> <p>¹ Wer innerhalb der festgelegten Abschusszahlen Wild irrtümlich erlegt, hat das Tier unverzüglich dem Wildhüter oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter vorzuweisen und den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern.</p> <p>² Die Jagdverwaltung bezeichnet die Fälle, in denen das Wild dem Erleger unter Entrichtung einer Gebühr und unter Anrechnung an das Abschusskontingent verbleibt. Im übrigen gilt Art. 31 Abs. 1 dieser Verordnung.</p>	<p>¹ Der Jäger muss das Wildtier richtig ansprechen. Es dürfen nur im Kanton jagdbare Tiere erlegt werden. Mit dem Abschuss dürfen die festgelegten Abschusszahlen nicht überschritten werden.</p> <p>^{1a} Fälschlicherweise erlegte Tiere sind unverzüglich der Wildhut vorzuweisen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>Art. 49 Säugende Tiere</p> <p>¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist eine Gesäugehälfte wissenschaftlich begutachten zu lassen.</p> <p>² Bestätigt der Befund den Milchgehalt, trägt der Erleger die Kosten der Begutachtung, andernfalls werden sie zulasten des Jagdregals vom Kanton übernommen.</p>	<p>¹ Besteht ein Irrtum im Abschuss eines säugenden (führenden) Tieres, und anerkennt der Erleger den Kontrollbefund über den Milchgehalt des Gesäuges nicht, so ist das Gesäuge durch die Jagdverwaltung wissenschaftlich begutachten zu lassen.</p>	
<p>Art. 50 Fallwild</p> <p>¹ Tot aufgefundene Wildtiere und geschützte Vögel gemäss der Bundesgesetzgebung sowie Fallwild und Trophäen geschützter Tiere verfallen dem Kanton. Der Fund ist dem Wildhüter oder der Kantonspolizei zu melden.</p> <p>² Trophäen ungeschützter Tiere und Abwurfstangen gehören dem Finder, sofern sie dem Wildhüter gemeldet werden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 51 Übertretungen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich Bestimmungen dieser Verordnung oder Vorschriften der Standeskommission sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen verletzt, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bis Fr. 2000.-- bestraft.</p>		

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>⁴ Wer einen Irrtumsabschuss gemäss Art. 48 Abs. 1 dieser Verordnung in leichter Fahrlässigkeit begeht, ist nicht strafbar.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 53 Verfahren</p> <p>¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung.</p>	<p>¹ Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbusenverfahren in den dafür vorgesehenen Fällen.</p>	
<p>Art. 55 Entzug der Jagdberechtigung</p> <p>¹ Die Jagdberechtigung wird durch den Vorsteher des Bau- und Umweltdepartementes für ein bis fünf Jahre entzogen, wenn der Täter gestützt auf Art. 18 JSG oder Art. 51 dieser Verordnung bestraft wurde.</p> <p>² In leichten Fällen kann statt dessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Richters zum Entzug der Jagdberechtigung gestützt auf Art. 20 Abs. 1 JSG.</p>	<p>Art. 55 Administrative Massnahmen</p> <p>² In leichten Fällen kann stattdessen innerhalb von fünf Jahren einmal eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im Falle von Ordnungsbussen werden keine administrativen Massnahmen ergriffen.</p>	
<p>Art. 58 Ausserkantonale Patentbewerber</p> <p>¹ Ausserkantonale Jagdberechtigte des Jahres 1988 bleiben jagdberechtigt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäss Art. 8 dieser Verordnung erfüllen und keine Verweigerungsgründe gemäss Art. 10 dieser Verordnung vorliegen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 20. Juni 2022:	
Anhänge		
1 Ordnungsbussen	1 Ordnungsbussen (<i>geändert</i>)	
2 Weitere Organe	2 Weitere Organe (<i>geändert</i>)	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.	Dieser Beschluss tritt am in Kraft

Synopse

Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **160.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.	
	Änderung Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) vom 23. Oktober 2017:	
<p>Art. 17 Abstimmungsergebnis</p> <p>¹ Über das Ergebnis der Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll mit folgenden Daten erstellt:</p> <p>a) Zweck, Datum und Ort der Abstimmung;</p> <p>b) Zahl der Stimmberechtigten;</p> <p>c) Zahl der eingegangenen Stimmzettel;</p> <p>d) Zahl der leeren und ungültigen Stimmen;</p> <p>e) Zahl der gültigen Stimmzettel, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.</p> <p>² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.</p>	<p>e) Zahl der gültigen Stimmzettel oder Stimmen, geordnet nach Kandidaten und Kandidatinnen oder nach Zustimmung und Ablehnung einer Vorlage.</p> <p>² Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren oder ungültigen Stimmzettel ausser Betracht. Bei Stimmzetteln mit Mehrfachstimmen fallen zudem leere Zeilen oder Kästchen und ungültige Einzelstimmen ausser Betracht.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>³ Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Sekretärs oder der Sekretärin des Stimmbüros und im Falle der Auslandschweizer durch den Ratschreiber oder die Ratschreiberin zu bestätigen.</p>		
<p>Art. 18 Ungültige Stimmzettel</p> <p>¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie</p> <p>a) nicht amtlich sind;</p> <p>b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind;</p> <p>c) den Willen der stimmenden Person nicht eindeutig erkennen lassen;</p> <p>d) zusätzliche Anmerkungen oder Zeichen enthalten.</p> <p>² Brieflich abgegebene Stimmzettel sind zusätzlich ungültig, wenn</p> <p>a) sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eingetroffen sind;</p> <p>b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln der gleichen Abstimmung im gleichen Couvert befinden;</p> <p>c) die Erklärung, dass die Stimmabgabe dem Willen der stimmenden Person entspricht, nicht unterzeichnet ist.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p> <p>b) sich Stimmzettel mit anderen, nicht gleichlautenden Stimmzetteln zum gleichen Abstimmungsgegenstand im gleichen Couvert befinden;</p>	
	<p>Art. 19a Ungültige Stimmen</p> <p>¹ Stimmen sind ungültig, wenn der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig erkennbar ist.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	<p>² In Wahlen sind Stimmen zusätzlich ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Name einer Person aufgeführt ist, die im betreffenden Wahlkreis nicht gewählt werden kann; oderb) sich der aufgeführte Name nicht eindeutig einer wählbaren Person zuordnen lässt. <p>³ Ist eine Person vor dem Wahlgang öffentlich zur Wahl vorgeschlagen worden, wird eine Stimme dieser Person zugerechnet, auch wenn die Angaben auf dem Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf andere wählbare Personen ebenfalls zutreffen oderb) ungenau sind. <p>Voraussetzung ist, dass nicht anderweitig begründete Zweifel bestehen, dass die Stimme der vorgeschlagenen Person zukommen soll.</p>	
<p>Art. 23 Vorbereitung der Abstimmungen</p> <p>¹ Die Abstimmungsunterlagen und der Stimmrechtsausweis sind spätestens drei Wochen vor dem Urnengang zuzustellen. Die Ständekommission kann auf begründetes Gesuch eine kürzere Frist bewilligen.</p> <p>² Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Stimmzettel“, die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft. Bei Wahlen enthält er für jede Einzelwahl eine Linie, bei Sachabstimmungen die Abstimmungsfrage und eine Linie für die Beantwortung.</p>	<p>² Der amtliche Stimmzettel enthält die Bezeichnung "Stimmzettel", die Bezeichnung der Körperschaft sowie die notwendigen Angaben über das Geschäft.</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	<p>³ Bei Sachabstimmungen enthält der Stimmzettel die Abstimmungsfrage und eine Linie oder ein Kästchen für die Beantwortung. Bei Abstimmungen mit mehreren Antwortmöglichkeiten enthält der Stimmzettel so viele Linien oder Kästchen, wie Antwortmöglichkeiten bestehen.</p> <p>⁴ Bei Einzelwahlen enthält der Stimmzettel die Angaben zur Wahl und eine Linie für das Einfügen des Namens sowie der weiteren notwendigen Daten der zu wählenden Person. Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Sitze einer Behörde kann der Stimmzettel so viele Linien enthalten, wie Personen zu wählen sind.</p>	
<p>Art. 24 Erforderliches Mehr</p> <p>¹ Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmzetteln, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Zettel, mehr als die Hälfte auf sich vereint.</p> <p>² In zweiten Wahlgängen gilt das relative Mehr. Gewählt sind die Person oder die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen. Erreichen mehrere Personen das gleiche zur Wahl berechtigende Resultat und können sie nicht alle als gewählt bezeichnet werden, entscheidet das vom Präsidenten oder von der Präsidentin des Stimmbüros zu ziehende Los.</p> <p>³ Zweite Wahlgänge sind umgehend öffentlich auszuschreiben und finden frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang statt.</p>	<p>¹ Bei Sachabstimmungen und in ersten Wahlgängen gilt das einfache Mehr. Es ist erreicht, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat oder eine Vorlage von den eingegangenen Stimmen, abzüglich der leeren, ungültigen und nicht mitgezählten Stimmen, mehr als die Hälfte auf sich vereint.</p>	
<p>Art. 27 Veröffentlichung</p>	<p>Art. 27 Abschluss der Abstimmung</p>	

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
<p>¹ Die Ergebnisse der Urnenabstimmungen sind in angemessener Weise bekannt zu geben. Gewählten ist von der Wahl umgehend schriftlich Kenntnis zu geben.</p>	<p>² Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung der Rechtsmittel entscheidet die Bezirks- oder Gemeindebehörde über die Vernichtung der Stimmzettel.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Dieser Beschluss tritt am 1. März 2023 in Kraft.	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.